

# Landschaftsplan Kreis Kleve

## Kevelaer

### Nr. 11

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am 23.09.2009

**Verfasser:**



Dipl.-Ing. (FH) Markus Schlothmann  
Landschaftsarchitekt AKNW BDLA  
Telefon: 02845 | 941001  
Telefax: 02845 | 941003  
Alte Mühle 12a  
47506 Neukirchen-Vluyn  
info@schlothmann.de  
www.schlothmann.de

**Bearbeiter:**

Markus Schlothmann,  
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt  
Holger Hillmann,  
Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Lesehilfe.....	3
1.2	Allgemeine Erläuterungen zur Landschaftsplanung im Kreis Kleve.....	4
1.2.1	Darlegung der bisherigen Landschaftsplanung.....	4
1.2.2	Hinweis zur Begründung mit Umweltbericht.....	5
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	5
<b>2</b>	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft ( § 18 LG).....</b>	<b>9</b>
2.1	Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung .....	10
2.2	Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung Gewässersysteme .....	14
2.3	Entwicklungsziel 2 Anreicherung .....	17
2.4	Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung .....	18
2.5	Entwicklungsziel 4 Ausbau .....	19
2.6	Entwicklungsziel 5 Ausstattung .....	19
2.7	Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung .....	19
2.8	Entwicklungsziel 6.2 Temporäre Erhaltung Trasse .....	21
2.9	Entwicklungsziel 7 Spezialisierte Intensivnutzung.....	21
<b>3</b>	<b>Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG).....</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur u. Landschaft (§§ 19 - 23, 47a u. 62 LG) .....</b>	<b>24</b>
4.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	26
4.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).....	40
4.3	Naturdenkmale (§ 22 LG) .....	49
4.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG) .....	61
4.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG) .....	73
4.6	Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG).....	73
<b>5</b>	<b>Forstliche Festsetzungen in geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG).....</b>	<b>74</b>
<b>6</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).....</b>	<b>76</b>
6.1	Pflege- und Entwicklungshinweise .....	77
6.2	Maßnahmenräume.....	80
6.3	Pflege von Biotopen.....	95
<b>7</b>	<b>Vorrangflächen für Kompensationen .....</b>	<b>99</b>
<b>8</b>	<b>Auszug aus den Flurkarte zu den Festsetzungen nach §§ 20 bis 25 LG.....</b>	<b>101</b>



## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Lesehilfe

Der Landschaftsplan besteht aus den **Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil** und der **Begründung mit strategischer Umweltprüfung**.

Der Landschaftsplan gliedert sich in drei wesentliche thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen sowie die Begründung mit strategischer Umweltprüfung

1. Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B
3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben oder Zahlenkombination versehen, die sich auch im entsprechenden Text wiederfindet.

#### 1) Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben **keine direkte Verbindlichkeit** für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

#### 2) Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen) mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen **Verbote** sind **nicht freiwillig** und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten und den besonderen Festsetzungen, die speziell für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundschutz, weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf **freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden**.

#### Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verböten unberührt. Zusätzlich dazu wird der Unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verböten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind

in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen treffen.

### **3) Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Gewässerrandstreifen) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

### **4) Begründung mit strategischer Umweltprüfung**

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

## **1.2 Allgemeine Erläuterungen zur Landschaftsplanung im Kreis Kleve**

### **1.2.1 Darlegung der bisherigen Landschaftsplanung**

Der bisherige Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer vom 30.08.1991 (letzte Änderung 28.09.2004) hat im Wesentlichen die Erhaltung und Anreicherung der Landschaft verfolgt. Der Schwerpunkt liegt im Einzelnen auf dem Schutz der Landschaft durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, der Erhaltung einer wertvollen Donken- und Kendellandschaft sowie einer insgesamt stark kulturhistorisch geprägten, ackerbaulich genutzten Landschaft. Zudem gibt es nur die Naturschutzgebietausweisung des Gewässerverlaufes der Issumer Fleuth sowie zwei angrenzender Altarme als Naturschutzgebiet Issumer Fleuth, das gleichzeitig einen Bestandteil des FFH-Gebietes Fleuthkuhlen darstellt. Die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen unterliegen einem starr vergebenen Gerüst, da sie

exakt und parzellenscharf verortet waren und somit, aufgrund der teilweise nicht zur Verfügung stehenden Grundstücke vielfach nicht oder nur ansatzweise umgesetzt werden konnten.

## 1.2.2 Hinweis zur Begründung mit Umweltbericht

Zusätzlich zu den vorliegenden textlichen Erläuterungen liegt die Begründung mit strategischer Umweltprüfung zum Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer vor.

Mit dem Gesetz zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung sollen künftige Umweltauswirkungen von Plänen und Projekten ermittelt und bewertet werden. Für den Landschaftsplan ist die Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Nach dem Landschaftsgesetz erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des Umweltberichts.

*Im weiteren Verfahren benötigte Punkte:*

- *Beschlüsse*
- *Abstimmungsverfahren*
- *Bürgerbeteiligung (Teilnahme, Themen)*
- *Offenlage (Anzahl der privaten und behördliche Anregungen, Schwerpunkt der Anregungen)*

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

- Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind die §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- Runderlass des MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL. NRW. S. 1439/SMBL NW. 791)
- die §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380)
- Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332).

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 11 - Kevelaer ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den folgenden Karten:

- Karte A - Entwicklungsziele für die Landschaft
- Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
- Karte C - Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Zusätzlich gibt es die Themenkarte 1: Reitwege und die Themenkarte 2: Gebietsfindung Naturschutzgebiete.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung, mit den Städten Kevelaer und Geldern aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplanes ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten (nach § 16 Abs. 4 LG):

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)
4. Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen, tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Diese Inhalte werden im Einzelnen dargestellt in:

- Karte A - Entwicklungsziele für die Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte C - Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:10.000
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:  
Neukirchen-Vluyn, den

schlothmann | büro für landschaftsarchitektur

gez. Markus Schlothmann

#### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 07.12.2006 die Änderung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Änderung dieses Landschaftsplans vom 07.12.2006 wurde am 02./04.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

#### Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 13.12.2007

- a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.12.2007 am 6.03.2008 in Kevelaer stattgefunden

Kleve, den (Siegel)

Landrat

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 6.11.2008 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 1.12.2008 bis zum 6.01.2009 öffentlich ausgelegt.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

#### Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 14.05.2009 in der durch 29 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Bericht vom 24.06.2009 der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

#### Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 28 a LG durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 23.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den (Siegel)

Landrat

#### **Planverfasser und Herausgeber**

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 - Kevelaer wurde von dem Büro für Landschaftsarchitektur Schlothmann, Alte Mühle 12 a, 47506 Neukirchen-Vluyn erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 - Kevelaer wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

## 2 Entwicklungsziele für die Landschaft ( § 18 LG)

### Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 (1) LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes dargestellt.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente, der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der „Behördenverbindlichkeit“.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Festlegung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichem Leistungsvermögen des Naturhaushaltes, wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplanes werden mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung - wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) des Gebietsentwicklungsplanes von 1999 (GEP) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen, die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind.

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Von den Entwicklungszielen unberührt bleiben die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellten "Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB); Abgrabungen sind landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Diese Ziele schließen auch die Entwicklung ruhiger Freizeit- und Erholungsnutzungen als Folgegenutzung ein. Zukünftige Abgrabungen sind vorrangig in den Bereichen zuzulassen, die auf

der Grundlage eines Flächenmonitorings über eine GEP-Änderung regionalplanerisch festgelegt werden.

Die Umweltverträglichkeit und Ausgestaltung der in den jeweiligen Entwicklungsräumen genannten Planungsabsichten zur Freizeit- und Erholungsnutzung ist nach den dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Planungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten.

## 2.1 Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung

### Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nummer 1 LG).

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- und Ufergehölze und Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland beeinflusst.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 73% (ca. 5.450 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen zu ergänzen; bei Obstwiesen durch Hochstämme regionaltypischer Sorten, bei Hecken durch lokaltypische Arten.
- Feldraine, Brachen, Röhrichte etc. sollen erhalten und gepflegt werden; der Anteil an Sukzessions- bzw. Naturentwicklungsflächen (Stilllegungsflächen, Uferrandstreifen, Weg- und Waldsäume) soll vermehrt werden.
- Die Beibehaltung bzw. auch die Ausweitung als Grünland genutzter Flächen soll im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Waldflächen sollen im Naturraum heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstung und Umwandlung in Wälder mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden.
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.
- Erhalt und Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Schutzgüter Wasser und Boden.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Punktuelle Landschaftsschäden sollen beseitigt werden.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau soll möglichst vermieden werden.
- Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).

Bauliche Maßnahmen sollen sich auf Einzelvorhaben gem. § 35 BauGB beschränken und unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung - werden mit der Ziffer **1.1** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

## **Entwicklungsräume 1.1 Erhaltung**

### **Entwicklungsraum 1.1.1: Wembscher Bruch**

Größe ca. 335 ha

- Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und historisch gewachsene Kulturlandschaft ist im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren.
- Die vom Wechsel zwischen ackerbaulich genutzten Flächen und Waldflächen geprägten Landschaftsbereiche sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Strukturen und geeignete Entwicklungsmaßnahmen zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.

### **Entwicklungsraum 1.1.2: Twistedener Heide**

Größe ca. 475 ha

- Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit dem von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmten Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu erhalten und zu optimieren.
- Zur Sicherung eines regionaltypisch ausgeprägten Landschaftsbildes sind vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen zu erhalten, zu pflegen und ggf. sinnvoll zu ergänzen.
- Bestehende Grünlandflächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes nach Möglichkeit zu erweitern und zu extensivieren.
- Die von ackerbaulich genutzten Flächen eingerahmten Waldstücke sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.

### **Entwicklungsraum 1.1.3: Schwarzes Bruch**

Größe ca. 1.150 ha

- Das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleine Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten.
- Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Wasserhaushaltes sind eine Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen, entsprechend der standörtlichen Verhältnisse insbesondere in den feuchten Niederungen, und eine verstärkte Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.
- Die vorhandenen Waldflächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Strukturen und geeignete Entwicklungsmaßnahmen vorrangig entlang des Ottersgrabens zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.

**Entwicklungsraum 1.1.4: Kötherheide / Berendonk**

Größe ca. 1.000 ha

- Die von landschaftsbildprägenden Bruchwaldrelikten durchzogene, historisch gewachsene Kulturlandschaft ist in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu optimieren.

**Entwicklungsraum 1.1.5: Schravelensche Heide**

Größe ca. 120 ha

- Die stark landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft zwischen den Ortsrändern von Kevelaer und Winnekendonk ist insbesondere im Hinblick auf den Freiraumschutz und die Erhaltung des regionaltypischen Landschaftsbildes in ihrer jetzigen Nutzung zu sichern, von Bebauungen freizuhalten und ggf. durch Entwicklungsmaßnahmen anzureichern.

**Entwicklungsraum 1.1.6: Kevelaerer Donkenland**

Größe ca. 2.060 ha

- Die vom Wechsel zwischen den erhöht liegenden Donken und den Kendelniederungen, sowie zahlreichen Fließgewässern geprägte, strukturreiche Kulturlandschaft ist im Hinblick auf das besonders regionaltypische, historisch gewachsene Landschaftsbild zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Besondere Beachtung ist in diesem Zusammenhang der Erhaltung der gut ausgeprägten Geländekanten zu schenken.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die zahlreichen, wertvollen Einzelelemente bzw. wechselnden Landschaftsräume und Vernetzungsstrukturen zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln.

Hinweis: Der GEP 99 stellt westlich von Kapellen eine Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr als Grobtrasse, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dar.

- Bis zur Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens Ortsumgehung Kapellen L480 ist die Fläche in ihrer derzeitigen Nutzung und ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

**Entwicklungsraum 1.1.7: Alt Wettenscher Busch**

Größe ca. 110 ha

- Die vorwiegend von Kiefern- und Stieleichenbeständen mit beigemischten Rotbuchen und weiteren standortgerechten Gehölzarten sowie auch Fichtenforsten eingenommene Waldfläche ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten.
- Die stellenweise naturnahe und standortgerechte Ausprägung ist im Zuge einer entsprechenden Waldbewirtschaftung durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen anzureichern und zu verbessern.

**Entwicklungsraum 1.1.8: Windenergieanlagen Wembscher Bruch**

Größe ca. 60 ha

- Für die als Windpark ausgewiesenen Teilräume innerhalb des Wembscher Bruchs ist die Nutzung der vorhandenen Windkraftanlagen im Sinne einer alternativen Energieerzeugung sicherzustellen.
- Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und ggf. zu optimieren.

**Entwicklungsraum 1.1.9: Waldfläche Traberpark**

Größe ca. 95 ha

- Für die Waldflächen des Traberparks (Traberpark ca. 25 ha, Traberbahn ca. 70 ha) nordwestlich von Twisteden ist sowohl die Sondernutzung des Traber- und Pferdesportes als auch die Nutzung des Trainingszentrums für Trabrennpferde sicherzustellen.
- Die vorwiegend von Kiefernbeständen mit beigemischten Eichen, Birken und Fichten eingenommene Waldfläche ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und ggf. zu verbessern.

**Entwicklungsraum 1.1.10: Gelände südlich Plantaria**

Größe ca. 4,5 ha

- Bei der Entwicklung des Raumes sind die Festsetzungen, Fläche für die Landwirtschaft, für Wald sowie für Verkehrsflächen zu beachten.

**Entwicklungsraum 1.1.11: Versorgungsanlagen**

Größe ca. 2,8 ha, 0,9 ha und 0,6 ha

- Die vorrangige Nutzung der Flächen nördlich von Kevelaer zur Unterhaltung und Errichtung von Versorgungsanlagen ist sicherzustellen.

**Entwicklungsraum 1.1.12: Gemeinbedarfsflächen**

Größe ca. 1 ha und 5 ha

- Die Nutzung der Flächen westlich von Kevelaer und östlich von Wetten als Vorrangflächen für den Gemeindebedarf ist sicherzustellen.

**Entwicklungsraum 1.1.13: Grünflächen für Sportstätten**

Größe ca. 2,5 ha und 5,1 ha

- Die vorrangige Nutzung der Flächen westlich von Kevelaer und östlich von Wetten als Grünflächen zur Errichtung von Sportstätten ist sicherzustellen.

**Entwicklungsraum 1.1.14: Viehsammelstelle**

Größe ca. 0,5 ha

- Die vorrangige Nutzung der Fläche nördlich der Piroler Heide an der Autobahn A 57 als Viehsammelstelle ist sicherzustellen.

**Entwicklungsraum 1.1.15: Kompensationsflächen**

Größe ca. 0,2 ha und 1,8 ha

- Die vorrangige Nutzung der Flächen westlich von Winnekendonk und in der Niersniederung östlich des Gewerbegebietes Kevelaer Ost zur Kompensation von Eingriffen in die Landschaft ist sicherzustellen.

### **Entwicklungsraum 1.1.16: Allgem. Siedlungsbereich Ortsrand Winnekendonk Südwest**

Größe ca. 5 ha

Bis zur Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die Flächen in ihrem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

### **Entwicklungsraum 1.1.17: Landhandel**

Größe ca. 2 ha

Die vorrangige Nutzung der Fläche westlich der Ortschaft Wetten als Fläche für den Landhandel ist sicherzustellen.

## **2.2 Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung Gewässersysteme**

### **Allgemeine Beschreibung**

Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen

(gilt für die Bereiche Niers, Issumer Fleuth, Dondert, Kendel- und Donkenlandschaft).

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer des Planbereiches (in einer nicht parzellenscharfen Darstellung und ergänzend zu den übrigen Entwicklungszielen) ausgesprochen. Ziel soll dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotopverbandsysteme sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen des „Niersauenkonzeptes“ (des Niersverbandes) und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement im regionalen Biotopverbandsystem soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden, auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie. Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an Gewässern, auentypischen Wäldern und feuchtem Grünland beeinflusst.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 11 % (ca. 810 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung Gewässersysteme - gelten folgende Ziele, die unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Funktionen und unter Garantie des ordnungsgemäßen Abflusses umgesetzt werden sollen:

- Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps einschließlich der natürlichen Verlandungsabstufungen mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der ökolo-

gischen Durchgängigkeit erfolgen. Das beinhaltet u. a. den Rückbau von Querbauwerken, wie Staustufen und Wehranlagen, Ufer- und Sohlbefestigungen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Ein kontrolliertes Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.

- Im Bereich der Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Auenwaldflächen und Seggenriede soll erhöht werden.
- Für die Niers soll die Freizeit- und Erholungsnutzung naturverträglich ausgerichtet werden. Die übrigen Gewässer sind von einer Freizeit- und Erholungsnutzung freizuhalten.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung Gewässersysteme - werden mit der Ziffer **1.2** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

## **Entwicklungsräume 1.2 Erhaltung Gewässersysteme**

### **Entwicklungsraum 1.2.1: Dondertniederung**

Größe ca. 95 ha

- Die durch Grünland, wertvolle Einzelstrukturen und regionaltypische Hofanlagen geprägte Dondertniederung ist insbesondere im Hinblick auf das charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild zu erhalten.
- Zum Ausbau des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die Uferbereiche einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Strukturen anzureichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich und ökologisch aufzuwerten.

### **Entwicklungsraum 1.2.2: Niersniederung**

Größe ca. 210 ha

- Im Zuge der Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten ist die Niers unter Einbeziehung der angrenzenden Nebengewässer, Altwasser, Gräben und Grünlandflächen naturnah und mit reichhaltigen Strukturen auszugestalten.
- Die Aue ist örtlich als Retentionsraum durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Laufverlängerungen zurückzugewinnen und an natürliche hydraulische Verhältnisse anzupassen.
- Zum Aufbau einer artenreichen, gewässertypischen Fauna ist die Durchgängigkeit der Niers wiederherzustellen bzw. zu sichern.
- Die durch Ufergehölze, Baumreihen und Grünland geprägte Niersniederung ist als ganz charakteristisch das Landschaftsbild prägender Raum zu erhalten und stellenweise aufzuwerten.
- Zur gleichzeitigen Sicherung sowohl des Freizeit- und Erholungsaspektes, als auch des Naturhaushaltes ist ein wechselnd gewässernahes und gewässerfernes Wegenetz zu erhalten und in gewässerfernen Teilabschnitten der Niers ggf. auch auszubauen.  
Gewässerferne Wege und somit ungestörte Uferbereiche sollen ausreichend

Rückzugräume für entsprechende Arten bieten, gewässernahe Wege sollen eine landschaftsorientierte und ökologisch verträgliche Erholung ermöglichen.)

- Das Niersauenkonzept (des Niersverbandes) ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### **Entwicklungsraum 1.2.3: Fleuthniederung**

Größe ca. 245 ha

- Die z. T. naturnah ausgeprägten Gewässerabschnitte der Fleuth und der grünlandgenutzten Aue mit Kleingewässern, Röhrriichten und Auenwaldresten sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Als bedeutsames Biotopverbundsystem und wertvoller Lebensraum zahlreicher, an die Standortverhältnisse angepasster Tier- und Pflanzenarten ist die Fleuthniederung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu sichern bzw. zu optimieren.
- Der durch lineare Gehölzstrukturen landschaftsbildprägende Charakter dieses wertvollen Bestandteiles der Donken- und Kendellandschaft ist zu pflegen und ggf. mit weiteren gliedernden und belebenden Landschaftselementen anzureichern.

Hinweis: Der GEP 99 stellt westlich von Kapellen eine Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr als Grobtrasse, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dar.

- Bis zur Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens Ortsumgehung Kapellen L480 ist diese Fläche in ihrer derzeitigen Nutzung und ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

### **Entwicklungsraum 1.2.4: Kendelniederungen**

Größe ca. 235 ha

- Die z. T. naturnah ausgeprägten Kendelniederungen, Wetterley, Kirchsbruchsley, Water Forth, Lockhorstley, Ringgraben und Everdonksley innerhalb des Kevelaerer Donkenlandes sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und im Hinblick auf ihre landschaftsbildprägende Bedeutung zu erhalten und zu optimieren.
- Zum Ausbau des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die Gewässer und Uferbereiche einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Strukturen anzureichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich und ökologisch aufzuwerten.

Hinweis: Der GEP 99 stellt westlich von Kapellen eine Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr als Grobtrasse, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dar.

### **Entwicklungsraum 1.2.5: Versorgungsanlagen**

Größe insgesamt ca. 17 ha

(2,2 ha, 1,1 ha, 10,3 ha, 0,3 ha, 1,3 ha und 2,1 ha)

- Die vorrangige Nutzung der Flächen nördlich von Wetten, bei Winnekendonk und an der Niers zur Unterhaltung und Errichtung von Versorgungsanlagen ist sicherzustellen.

### **Entwicklungsraum 1.2.6: Grünflächen für Sportstätten**

Größe ca. 7,4 ha

- Die vorrangige Nutzung der Fläche südlich von Winnekendonk als Grünfläche zur Errichtung von Sportstätten ist sicherzustellen.

## 2.3 Entwicklungsziel 2 Anreicherung

### Allgemeine Beschreibung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG).

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 3,25 % (ca. 245 ha)

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente selten vorhanden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Anreicherung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen (Hecken, Gewässerrandstreifen, Feldgehölze, usw.) neu angelegt werden.
- Die Ortsrandeingrünung, die Eingrünung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft als störend einzustufen sind, zu verbessern.
- Insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz sowie das eigentümliche Landschaftsbild sollen Obstwiesen erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung der besonderen Freiraumfunktionen erfolgen.
- Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung - werden mit den Ziffer **2** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

## Entwicklungsräume 2 Anreicherung

### Entwicklungsraum 2.1: Kevelaer Süd

Größe ca. 50 ha

- Der größtenteils landwirtschaftlich geprägte Raum ist durch gliedernde und belebende Landschaftselemente anzureichern.

- Störende gewerblich bzw. intensiv gartenbaulich genutzte Bereiche sind verstärkt durch entsprechend geeignete Entwicklungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzugliedern.

### **Entwicklungsraum 2.2: Niersschleife Kevelaer**

Größe ca. 50 ha

- Der intensiv ackerbaulich genutzte und im Zuge der Flurbereinigung stark ausgeräumte Teilbereich der Donkenlandschaft ist durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen und durch die Anreicherung mit weiteren Landschaftselementen besonders entlang der Geländekante zur Niersniederung kleinräumlicher zu strukturieren.

### **Entwicklungsraum 2.3: Hestert**

Größe ca. 110 ha

- Das aufgrund fehlender gliedernder und belebender Landschaftselemente stark ausgeräumt wirkende Landschaftsbild ist durch geeignete Strukturen anzureichern und somit auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufzuwerten.

### **Entwicklungsraum 2.4: Windpark Blumenheide**

Größe ca. 35 ha

- Für die als Windpark ausgewiesenen Teilräume nördlich Blumenheide ist eine mögliche zukünftige Nutzung durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne einer alternativen Energieerzeugung zu beachten.
- Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und ggf. zu optimieren.

## **2.4 Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung**

### **Allgemeine Beschreibung**

Die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG).

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 2 % (ca. 140 ha)

Diese Landschaftsräume sind durch die Abgrabungstätigkeit der Kies- und Sandindustrie geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder hinsichtlich der veränderten Standortbedingungen neu gestaltet und entwickelt werden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Wiederherstellung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- Nachnutzung nach ökologischen Gesichtspunkten unter Beachtung der neu entstandenen Standortverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.
- Entwicklung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung in Abhängigkeit vom Standort und Bedarf.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Wiederherstellung - werden mit der Ziffer 3 und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

### **Entwicklungsräume 3 Wiederherstellung**

#### **Entwicklungsraum 3.1: Abgrabungsfläche Hütterath**

Größe ca. 58 ha

- Die durch die bestehende Abgrabungstätigkeit stark beeinträchtigte Landschaft ist durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen und eine Anreicherungen mit entsprechend geeigneten Strukturen und Landschaftselementen in ihrem Gesamterscheinungsbild wiederherzustellen bzw. auch im Hinblick auf Möglichkeiten des Arten- und Biotopschutz auszugestalten und in das charakteristische Landschaftsbild der angrenzenden Bereiche einzugliedern.
- Als naturverträgliche Nachnutzung eines bereits vorhandenen Flächenareals und zur Entlastung empfindlicherer Landschaftsräume sind unter Berücksichtigung des Landschafts-, Arten- und Biotopschutzes in geeigneten Teilbereichen der Abgrabungsfläche Hütterath touristische bzw. wassersportliche Aktivitäten durch eine entsprechende Erschließung anzustreben.

#### **Entwicklungsraum 3.2: Abgrabungsfläche Am Meershof**

Größe ca. 9 ha

- Die durch die bestehende Abgrabungstätigkeit stark beeinträchtigte Landschaft ist durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen in ihrem Gesamterscheinungsbild wiederherzustellen und entsprechend der sich neu ergebenden Möglichkeiten des Arten- und Biotopschutz neu auszugestalten und in das Landschaftsbild der angrenzenden Bereiche einzugliedern.

#### **Entwicklungsraum 3.3: Abgrabungsfläche In het Venn**

Größe ca. 74 ha

- Der als Vorrangfläche für weitere Abgrabungen ausgewiesene Raum ist nach der mit der bestehenden Abgrabung zu arrondierenden Nutzung durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen als insgesamt intakte Landschaft wiederherzustellen.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes ist die Fläche zu einem an die abgrabungsbedingt geänderten Standortverhältnisse angepassten Lebensraum auszugestalten und in das Landschaftsbild der angrenzenden Bereiche einzugliedern.

### **2.5 Entwicklungsziel 4 Ausbau**

Dieses Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgesetzt.

### **2.6 Entwicklungsziel 5 Ausstattung**

Dieses Entwicklungsziel wird im Plangebiet nicht festgesetzt.

### **2.7 Entwicklungsziel 6 Temporäre Erhaltung**

#### **Allgemeine Beschreibung**

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen.

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die zum Zeitpunkt der Landschaftsplanänderung noch nicht bzw. nur ansatzweise realisiert wurde.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,75 % (insgesamt ca. 55 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur bis zur Überführung in die geplante Nutzung,
- die Ortsrandlagen durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Es soll die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft in ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur garantiert werden. Eingrünungen von Ortsrandlagen und sonstige Eingrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche schon im Vorfeld der Verwirklichung der baulichen Maßnahmen stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Schutzausweisungen als Instrumentarium zur Verhinderung anderer Fachplanungen sind nicht zulässig.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung - werden mit der Ziffer 6 und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

## **Entwicklungsräume 6.1 Temporäre Erhaltung**

### **Entwicklungsraum 6.1.1: Gewerbegebiet Kevelaer Süd**

Größe ca. 3 ha

### **Entwicklungsraum 6.1.2: Gewerbegebiet Schravelen**

Größe ca. 3 ha

### **Entwicklungsraum 6.1.3: Wohnbebauung Kapellen**

Größe ca. 6 ha

- Bis zur Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die Flächen in ihrem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

### **Entwicklungsraum 6.1.4: Wohnbebauung Kevelaer West**

Größe ca. 1,3 ha

### **Entwicklungsraum 6.1.5: Sportflächen Winnekendonk Ost**

Größe ca. 10 ha

- Bis zur Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die Flächen in ihrem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

### **Entwicklungsraum 6.1.6: SO-Gebiet „Vogel- und Blumenpark“**

Größe ca. 3,5 ha

## 2.8 Entwicklungsziel 6.2 Temporäre Erhaltung Trasse

### Entwicklungsraum 6.2: Südumgehung Kevelaer L486 n

Größe ca. 25 ha

- Bis zur Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens ist die Fläche in ihrer derzeitigen Nutzung und ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

## 2.9 Entwicklungsziel 7 Spezialisierte Intensivnutzung

### Allgemeine Beschreibung

Erhalt der Flächen, die für die spezialisierte Intensivnutzung der Landschaft bestimmt sind.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 10 % (ca. 750 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Spezialisierte Intensivnutzung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- die spezialisierte Intensivnutzung für Betriebe mit hoher Investition in die Landbewirtschaftung durch Gewächshausflächen, Frühbeetanlagen, Beregnungs- und Heizungsanlagen, Transportsysteme usw. ist in diesem Landschaftsraum zu gewährleisten,
- die baulichen Anlagen durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Spezialisierte Intensivnutzung - werden mit der Ziffer 7 und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

### Entwicklungsräume 7 Spezialisierte Intensivnutzung

#### Entwicklungsraum 7.1: Gartenbauflächen Lüllingen

Größe ca. 65 ha

- Die Nutzung der Flächen nördlich von Lüllingen als Vorrangflächen für den Intensivgartenbau ist sicherzustellen.
- Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft und insbesondere vorhandene Gehölzstrukturen und sonstige Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Zur Sicherung eines intakten Landschaftsbildes sind Gartenbauflächen sowie Gewächshäuser und sonstige störenden Strukturen durch Entwicklungsmaßnahmen in die Landschaft zu integrieren.

#### Entwicklungsraum 7.2: Gartenbauflächen Twisteden

Größe ca. 604 ha

- Um das regionaltypisch ausgeprägte Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der wertvollen angrenzenden Kulturlandschaften zu erhalten, sind intensiv gartenbauliche Nutzungen auf die entsprechenden Vorranggebiete zu beschränken.
- Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft und insbesondere vorhandene Gehölzstrukturen und sonstige Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Zur Sicherung eines intakten Landschaftsbildes sind Gartenbauflächen sowie Gewächshäuser und sonstige störende Strukturen durch Entwicklungsmaßnahmen in die Landschaft zu integrieren.

- Der Ottersgraben ist im Hinblick auf das Biotopverbundsystem mit seinen Uferbereichen zu erhalten und zu pflegen.

### **Entwicklungsraum 7.3: Gartenbauflächen Blumenheide**

Größe ca. 95 ha

- Für die als Windpark ausgewiesenen Teilräume nördlich Blumenheide ist eine mögliche zukünftige Nutzung durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne einer alternativen Energieerzeugung zu beachten.
- Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft und insbesondere vorhandene Gehölzstrukturen und sonstige Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Zur Sicherung eines intakten Landschaftsbildes sind Gartenbauflächen sowie Gewächshäuser und sonstige störenden Strukturen durch Entwicklungsmaßnahmen in die Landschaft zu integrieren.

### **Entwicklungsraum 7.4: Wohnbebauung Kevelaer Südstraße**

Größe ca. 4 ha

- Die vorrangige Nutzung der Flächen südlich von Kevelaer an der Südstraße als Bauflächen zur Wohnbebauung ist sicherzustellen.

### 3 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 2b LG)

Nach § 2b LG ist in Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen.

Das Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans vorhandenen und entsprechend in der Festsetzungskarte A - Entwicklungsziele für die Landschaft - dargestellten Bestandteile des Biotopverbunds werden nachfolgend mit ihrer Kennungsnummer aufgelistet.

Dabei handelt es sich um geschützte Biotope im Sinne des § 62, Naturschutzgebiete sowie weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Die Bezeichnung und Kennung der einzelnen Biotopverbundflächen entspricht der Beschreibung durch das LANUV, welche sich jedoch auf größere Verbundsysteme bezieht, die größtenteils über den Geltungsbereich des LP 11 - Kevelaer hinausgehen. Die Übernahme erfolgt lediglich nachrichtlich.

Die Biotopverbundflächen werden mit dem Buchstaben **VB** und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte A - Entwicklungsziele für die Landschaft - gekennzeichnet.

#### Biotopverbundfläche Stufe 1

(Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund)

Nummer	Bezeichnung	KENNUNG	Fläche in ha
VB 1.1	Niersaue zwischen Goch und Kevelaer-Wetten	VB-D-4303-001	134,6
VB 1.2	Waldbestände an der Niers und im "Alt-Wettenschen Busch"	VB-D-4403-011	75,1
VB 1.3	Aue der Issumer Fleuth zwischen Winnekendonk und Kapellen	VB-D-4403-013	264,9
VB 1.4	Waldgebiet der Hoenselaerschen Heide	VB-D-4403-019	22,7

#### Biotopverbundfläche Stufe 2

(Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund)

Nummer	Bezeichnung	KENNUNG	Fläche in ha
VB 2.1	Graben im Gocher, Weezer und Wember Veen	VB-D-4302-005	39,3
VB 2.2	Laarbruch	VB-D-4303-003	134,6
VB 2.3	Kendel östlich des Laarbruchs	VB-D-4303-008	2,3
VB 2.4	Mischwaldbestände auf den Donken östlich von Weeze	VB-D-4303-009	15,6

VB 2.5	Kervenheimer Mühlenfleuth, Vorselaerer Ley, Balberger Ley	VB-D-4303-012	5,9
VB 2.6	Aue der Wetterley, der Kirchbruchsley und der Lockhorstley	VB-D-4303-013	137,1
VB 2.7	Waldbestände westlich von Twisteden	VB-D-4403-001	186,9
VB 2.8	Grünland-Gehölz-Komplex am Ottersgraben	VB-D-4403-002	200,5
VB 2.9	Grünlandkomplex und Vogelschutzgebiet südlich von Twisteden	VB-D-4403-003	57,0
VB 2.10	Nierskanal	VB-D-4403-004	20,9
VB 2.11	Waldgebiet östlich von Lüllingen	VB-D-4403-009	5,8
VB 2.12	Niederung von Dondert und Ponter Dondert	VB-D-4403-010	117,8
VB 2.13	Nadelforste im "Alt-Wettenschen Busch"	VB-D-4403-012	31,3
VB 2.14	Niederung der Niers und Vreyschen Ley zwischen Wetten und Geldern	VB-D-4403-014	163,0
VB 2.15	Grünland- und Waldbereiche im Raum Niers/Issumer Fleuth	VB-D-4403-015	180,7
VB 2.16	Water Forth zwischen Bentheimshof und Issumer Fleuth	VB-D-4403-018	25,3
VB 2.17	Grünland und Waldflächen am Ratkampsgraben	VB-D-4404-002	214,7
VB 2.18	Winkelscher Busch	VB-D-4404-004	36,7
VB 2.19	Niederungszug zwischen Issumer Fleuth und Bönninghardt	VB-D-4404-006	0,3
VB 2.20	Niederungsbereich der Issumer Fleuth	VB-D-4404-009	38,1

#### 4 Besonders geschützte Teile von Natur u. Landschaft (§§ 19 - 23, 47a u. 62 LG)

##### Allgemeine Hinweise

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 bis 23 LG enthält der Landschaftsplan nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG).
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, in dem Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung bzw. Schutzmaßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

##### Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- 1) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - 2) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z.B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG NW auszugleichen oder zu entschädigen.

### **Ausnahmen**

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen können konkret im Zusammenhang mit den Verboten festgesetzt werden.

### **Gefahrenabwehr**

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ver- und Gebot zuwiderhandelt.

### **Gebote**

Gemäß § 19 LG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden.

## 4.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

### Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

### Verbote

Gemäß § 34 (1) LG sind in den Naturschutzgebiete dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

- g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
  - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-/Weide- und Kulturzäunen;
  - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
  - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuworfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
  - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
  - l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
  - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
  - n) Hunde frei laufen zu lassen;
  - o) Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
  - p) Grünland umzuwandeln und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist,
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; das zeitweilige Aufstellen von mobilen Ansitzleitern zur Durchführung von Ansitzdrückjagden sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG);
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
  - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
  - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;

- e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
- h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

### **Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:**

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet in der Festsetzungskarte B - Besondere geschützte Teile von Natur und Landschaft - gekennzeichnet.

### **N 1 Naturschutzgebiet Hestert**

Größe ca. 4,5 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die vorwiegend an Grünland angrenzenden Erlenbruchwaldbestände sowie die größtenteils aus Eichen und weiteren bodenständigen Gehölzen bestehenden Waldbereiche in der Hestert östlich von Winnekendonk. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines naturnahen Erlenbruch- bzw. Eichenwaldes mit charakteristisch ausgeprägten Saumstrukturen sowie entsprechenden Lebensgemeinschaften insbesondere
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten, für zahlreiche Fledermaus- und Libellenarten sowie Amphibien.
  - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie Steife Segge, Sumpf-Segge, Sumpf-Helmkraut, Ufer-Wolfstrapp oder Gelbe Schwertlilie
  - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte Waldmäntel und Totholzbestände
  - zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes

- wegen der Bedeutung der naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der feuchten Bruchbereiche.
- c) wegen der landschaftsbildprägenden Eigenart und Schönheit des Waldbestandes.

#### Erläuterungen:

Der östliche Erlenbruchwald im Naturschutzgebiet Hestert, der ein nach § 62 Geschütztes Biotop darstellt (GB-4303-432), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um einen naturnahen Bruch- und Sumpfwald mit stellenweise artenreicher Kraut- und Strauchschicht.

Zum Schutz und zur Optimierung der Bruchwaldbereiche wird die extensive Bewirtschaftung der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Festsetzungen, Verbote und Gebote:

#### 1. Insbesondere ist verboten:

- a) die direkte und indirekte Einleitung nährstoffreichen Wassers über vorhandene Gräben,
- b) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- c) Kahlschläge durchzuführen.

#### 2. Insbesondere ist geboten:

- a) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- b) Maßnahmen zur Entwicklung an natürliche Feuchteverhältnisse angepasster Krautschichten,
- c) Erlenbruchwaldbestände einer natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- d) Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen,
- e) Anreicherung des Totholzanteils,
- f) Entfernung nicht standortgerechter Gehölzarten.

## **N 2 Naturschutzgebiet Fleuthbenden**

Größe ca. 38 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet, das naturräumlich der Niersniederung innerhalb der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland zuzuordnen ist, umfasst drei Kleingewässer, einen wieder ausgebagerten Altarm der Issumer Fleuth südöstlich von Winnekendonk, die Gewässerrandstreifen und Uferbereiche sowie die angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Flächen der Issumer Fleuthniederung südöstlich von Winnekendonk. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

## Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer charakteristischen, überwiegend von Grünland geprägten Fließgewässerniederung und Flussau mit Altwässern, eutrophen Seen, Gehölzstrukturen, Gräben und auentypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften sowie eines gut ausgeprägten Feuchtwiesenkomplexes, insbesondere
- zur Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- bzw. Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes der Issumer Fleuth
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Biotope wie Röhrichte, Seggenriede oder Feucht- und Nassgrünland
  - zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen, seltenen und gefährdeten Einzelbiotope (bachbegleitende Erlen-Eschenwälder, Weiden-Auenwald und natürliche eutrophe Seen und Altarme)
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten wie Pirol, Eisvogel, Nachtigal, Wasserralle, Teichrohrsänger, Knäkente, Löffelente, Bekassine oder Rohrweihe, für zahlreiche Fledermaus- und Libellenarten sowie Amphibien.
  - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer mit standorttypischen Arten durch Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
  - zur Erhaltung der charakteristisch mit einer Vielzahl von Rote Liste Arten ausgeprägten Vegetationseinheiten, wie die Honiggras-Feuchtwiese mit Vorkommen von Kuckuckslichtnelke, Schlanksegge, Flutendem Schwaden, Gliederbinse, Spitzblütiger Binse, Kleinseggenriede mit Vorkommen von Igelsegge, Hirsensegge, Blasensegge, Aufsteigender Gelbsegge, Braunsegge, Hasenfuß-Segge und Flammendem Hahnenfuß sowie Großseggenriede, Röhrichte und Flutrasen mit Vorkommen von Wasserschwaden, Flutendem Schwaden und Rohrglanzgras
  - zur Erhaltung der für das regionaltypische Landschaftsbild bedeutsamen Rinnen und Terrassenränder mit gut ausgebildeten, strauch- und baumbestandenen Geländekanten sowie Donken
  - zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Issumer Fleuth durch Reduzierung der beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
  - zur Erhaltung und Entwicklung des landesweit bedeutenden Niedermoor-Verlandungskomplexes
  - wegen der Bedeutung der Gewässerniederung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und aufgrund des gut erhaltenen und ausgeprägten Abschnittes einer Kendel- und Donkenlandschaft.

- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit der naturnah erhaltenen Fließgewässerniederung und Aue als prägender Bestandteil der Landschaft des Unteren Niederrheins.

#### Erläuterungen:

Der westliche Feuchtwiesen- und Altwasserkomplex im Naturschutzgebiet Fleuthbenden, der ein nach § 62 Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-209), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um temporär überflutete, binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen mit hohem Grundwasserstand, naturnahe, eutrophe Altwasser mit gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie Röhricht- und Großseggensäumen, sowie zeitweise überfluteten und brachgefallenen Röhrichtbeständen hochwüchsiger Arten und artenreichen Kraut- und Strauchschichten.

Zum Schutz und zur Optimierung der Altwasser und Niederungsbereiche wird die extensive Bewirtschaftung entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Festsetzungen, Verbote und Gebote:

#### 1. Insbesondere ist verboten:

- a) die Einleitung nährstoffreichen Wassers,

#### 2. Insbesondere ist geboten:

- a) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,  
b) Maßnahmen zur Entwicklung des Schilfröhrichts und der Schneidenriede,  
c) Vertiefung verlandeter Altarme, Wiederherstellung der Zuflüsse zur Issumer Fleuth,  
d) Anlage von Weidezäunen zum Schutz der Ufervegetation und der Krautvegetation in den Gehölzbeständen,  
e) ein Optimierungskonzept zur Verhinderung der Fraßschäden (Nutria, Bisam und Graugans) aufzustellen,  
f) ein Pflege- und Nutzungskonzept zur Vegetationskontrolle und Mahd bzw. Beweidung aufzustellen (z.B. Entfernung von Gehölzen zur Freistellung von Röhrichten),  
g) Erlenbruch- und Auenwaldreste einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

### **N 3 Naturschutzgebiet Issumer Fleuth**

Größe ca. 17 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet, das naturräumlich der Niersniederung innerhalb der Großlandschaft Niederrheinisches Tiefland zuzuordnen ist, umfasst zwei Altarme der Issumer Fleuth südöstlich von Winnekendonk sowie den gesamten Gewässerabschnitt der Issumer Fleuth von Kapellen bis Winnekendonk. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Bei dem Naturschutzgebiet Issumer Fleuth handelt es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebietes `Fleuthkuhlen` (DE 4404-301), das zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ausgewiesen worden ist und dessen Schutzzweck hier vollständig, bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet wiedergegeben wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Schutz gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH),

- zur Erhaltung und Entwicklung des landesweit bedeutenden Niedermoor-Verlandungskomplex mit Altwassern, Röhrichten und bachbegleitendem Erlen-Eschenwald mit bedeutendem Vorkommen von Eisvogel, Wasserralle, Teichrohrsänger, Pirol und Rohrweihe, außerdem Fließgewässer und Gräben mit Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs.4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 der FFH – Richtlinie und deren Flächenanteil innerhalb des Naturschutzgebietes Issumer Fleuth:

- Schneidenriede und Kalkflachmoore (7210)  
Anteil: < 1 % des Gesamtgebietes
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)  
Anteil: 2 % des Gesamtgebietes
- Natürlich eutrophe Seen und Altarme (3150)  
Anteil: 3 % des Gesamtgebietes
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)  
Anteil: 3 % des Gesamtgebietes

sowie die folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie:

Teichfledermaus, Bitterling, Schwarzspecht, Eisvogel, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Knäkente, Löffelente, Bekassine, Krickente, Nachtigall, Pirol, Wasserralle, Zwergtaucher, Schlammpeitzger, Steinbeißer.

Schutzziele und Maßnahmen auf der Grundlage des Schutzzweckes sind:

Erhaltung und Entwicklung der Schneidenriede und Kalkflachmoore mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- Ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Vermehrung / Wiederherstellung auf geeigneten Standorten (eventuell durch Neuanlage von Gewässern)

Erhaltung und Förderung der Schlammpeitzger-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit intensivem Wasserpflanzenbestand und weichem schlammigen, gut durchlüfteten Untergrund
- Vermeidung von Faulschlambildungen und Verockerungen

#### Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflusssdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung von Eutrophierungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen .

#### Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine.

#### Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

#### Erhaltung der Rinnen, Terrassenränder und Donken wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

#### Schutz gemäß § 20 a), b) und c) LG,

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer charakteristischen, überwiegend von Grünland geprägten Fließgewässerniederung mit Altwässern, bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, eutrophen Seen und auentypischen Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. langsam fließenden Gewässern mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik in einer weitgehend natürlich strukturierten Aue
  - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher linear durchgängiger, unverbauter Fließgewässer mit typischer Vegetation und charakteristisch ausgeprägter Fauna im gesamten Verlauf
  - zur Erhaltung und Entwicklung des landesweit bedeutenden Niedermoor-Verlandungskomplexes
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und autotypischen Biotope wie Röhrichte oder Großseggenriede sowie der wertvollen, seltenen und gefährdeten Einzelbiotope (Erlen-Eschenwald, Schneidenriede und Kalkflachmoore, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Natürliche eutrophe Seen und Altarme) mit ihrer jeweils typischen Vegetation und Fauna
  - zur Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Fischarten wie Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling, für Vogelarten wie Pirol, Eisvogel, Zwergtaucher, Nachtigall, Wasserralle, Teichrohrsänger, Knäkente, Krickente, Löffelente, Bekassine, Schwarzspecht oder Rohrweihe, für zahlreiche Libellenarten, wie die Gemeine Smaragdlibelle, die Gebänderte Prachtlibelle oder die Große Pechlibelle, sowie Fledermausarten, wie die Teichfledermaus und Amphibien.
  - wegen der Bedeutung des Fließgewässers für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und aufgrund des gut erhaltenen und ausgeprägten Abschnittes einer Kendel- und Donkenlandschaft.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des natürlich ausgebildeten Fließgewässers als prägender Bestandteil der Landschaft.

#### Erläuterungen:

Die Altarme im Naturschutzgebiet Issumer Fleuth, die nach § 62 Geschützte Biotope darstellen (GB-4403-217), werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung näher beschrieben.

Es handelt sich um naturnahe, eutrophe Stillgewässer mit gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Röhricht- und Großseggensäumen, einer artenreichen Krautschicht sowie einem Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten.

Zum Schutz und zur Optimierung der Altwasser und Niederungsbereiche wird die extensive Bewirtschaftung entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- b) die Einleitung nährstoffreichen Wassers,
- c) Gewässer zu düngen, zu kälken oder ansonsten den Wasserchemismus zu ändern,
- d) das Angeln generell während der Brutzeit vom 01.03. - 15.07.,
- e) Fütterungsplätze und Brutflöße für Federwild anzulegen und zu unterhalten,
- f) die Haltung von Wassergeflügel auf den Ufern und Wasserflächen.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- b) Beseitigung von Fütterungsplätzen für Wasserwild,
- c) Maßnahmen zur Entwicklung des Schilfröhrichts und der Schneidenriede,
- d) Vertiefung verlandeter Altarme, Wiederherstellung der Zuflüsse zur Issumer Fleuth,
- e) Anlage von Weidezäunen zum Schutz der Ufervegetation und der Krautvegetation in den Gehölzbeständen,
- f) ein Optimierungskonzept zur Verhinderung der Fraßschäden (Nutria, Bisam und Graugans) aufzustellen,
- g) Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen zur Freistellung von Röhrichten).

#### **N 4 Naturschutzgebiet Streuëlbruch**

Größe ca. 20 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die vorwiegend aus Eichen- und Erlenbeständen bestehenden Waldbereiche des Streuselbruches östlich von Wetten sowie vorhandene Nass- und Feuchtgrünlandbereiche, Stillgewässer und Riede. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines naturnahen Eichenwaldes und Erlenbruches mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, sowie ehemalige Torfkühen und Teichen insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biotoptypen, insbesondere von Erlenbruch-, Erlenmisch- und Birken-Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtweiden oder Stillgewässern
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten, wie Nachtigall, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke oder Misteldrossel, für zahlreiche Fledermausarten, Libellenarten sowie Amphibien.
  - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie Steife-Segge, Ufer-Segge, Rispen-Segge, Sumpf-Segge, Scheinzypergras-Segge, Sumpf-Reitgras,

Sumpf-Labkraut, Bitteres Schaumkraut, Ufer-Wolfstrapp, Flutender Schwaden, Brennender Hahenfuß, Kriechender Hahnenfuß, Wasserpfeffer-Knöterich, Knick-Fuchsschwanz, Gelbe Schwertlilie, Wassermintze oder Kleine Wasserlinse.

- zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte und gut ausgeprägte Waldmäntel und Totholzbestände
  - zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes
  - wegen der Bedeutung der naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der feuchten Bruchbereiche.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Waldbestandes.

Erläuterungen:

Der östliche Erlenbruchwald mit angrenzendem Feuchtgrünland und Teichen im Naturschutzgebiet Streußelbruch, der ein nach § 62 Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-211), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um einen seggenreichen, naturnahen Bruch- und Sumpfwald auf feuchtnassem Standort mit brachgefallenen Rasen-Großseggenrieden und einer artenreichen Strauch- und Krautschicht sowie eutrophe Stillgewässer mit gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Seggensäumen und gut ausgebildeten Ufergehölzen.

Zum Schutz und zur Optimierung der Bruchwaldbereiche, Feuchtweiden und Teiche wird die extensive Bewirtschaftung sowohl der Flächen selbst, als auch der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) die direkte und indirekte Einleitung nährstoffreichen Wassers über vorhandene Gräben,
- b) Laubwald, mit Ausnahme der westlichen, höher gelegenen Bereiche, in Nadelwald umzuwandeln,
- c) Kahlschläge in den forstlich genutzten Bereichen durchzuführen,
- d) das Angeln generell während der Brutzeit vom 01.03. - 15.07.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- b) Maßnahmen zur Entwicklung an natürliche Feuchteverhältnisse angepasster Gehölzbestände und Krautschichten,
- c) Extensivierung der Grünlandnutzung,

- d) Erlenbruchwälder einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei die traditionelle Einzelstammnutzung diesem Ziel nicht entgegen steht,
- e) Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen,
- f) Anreicherung des Totholzanteils,
- g) Entfernung nicht standortgerechter Gehölzarten.

## N 5 Naturschutzgebiet Hoenselaersche Bruch

Größe ca. 19 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet östlich von Wetten umfasst die südlich an die Issumer Fleuthniederung angrenzenden Waldflächen, die vorwiegend niederwaldwirtschaftlich genutzt und von Eichenmischwald mit stellenweise beigemischten Nadelgehölzen, Pappelaufforstungen und Erlenbeständen auf grundwasserbeeinflussten Böden mit Bruchwaldcharakter dominiert werden, sowie Feuchtbereiche, Riede, Röhrichte und Stillgewässer. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Biotopkomplexes aus naturnahem Eichen- und Erlenbruchwald mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, sowie Schilfröhrichtbeständen, Großseggenrieden, Stillgewässern und angrenzenden Feuchtgrünlandbereichen insbesondere
  - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biotoptypen, insbesondere von Erlenbruch- und Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtweiden oder natürlich gestuften Stillgewässern mit Röhrichten
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten, wie Turteltaube, Teichhuhn, Nachtigall, Zilpzalp, Fitis und Dorngrasmücke, für zahlreiche Fledermausarten, Libellenarten, wie Gebänderte Prachtlibelle, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Frühe Adonisjungfer und Gemeine Smaragdlibelle, sowie Amphibien.
  - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie Steife-Segge, Ufer-Segge, Schlank-Segge, Rispen-Segge, Sumpf-Segge, Scheinzypergras-Segge, Gemeiner Gilbweiderich, Krauses Laichkraut, Gemeine Waldsimse, Wald-Sternmiere, Kleiner Dornfarn, Wald-Geissblatt, Salbei-Gamander, Gewöhnliches Leinkraut, Schmalblättriges Weidenröschen, Draht-Schmiele, Sumpf-Vergissmeinnicht, Sumpf-Reitgras, Fluss-Ampfer, Gemeiner Froschlöffel, Sumpf-Ziest, Zungen-Hahnenfuß, Bittersüßer Nachtschatten, Breitblättriger Rohrkolben, Schmalblättriger Rohrkolben, Gelbe Schwertlilie, Wasser-Schwaden, Wasserminze, Kleine Wasserlinse, Gelbe Teichrose oder Weiße Seerose.
  - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte und gut ausgeprägte Waldmäntel und Totholzbestände
  - zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes

- wegen der Bedeutung der naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der grundwasserbeeinflussten Bruchbereiche.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Waldbestandes und gesamten Landschaftsbestandteiles.

#### Erläuterungen:

Der in einem Altarm der Issumer Fleuth liegende Erlenbruchwald mit angrenzendem Feuchtgrünland, Röhrichten und Teichen sowie der Erlenbruchwaldrest an der Hoenselaermühle im Naturschutzgebiet Hoenselaersche Bruch, die nach § 62 Geschützte Biotope darstellen (GB-4403-214), werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um seggenreiche, naturnah ausgebildete Bruch- und Sumpfwälder auf feucht-nassem bis frisch-feuchtem Standort mit Großseggenrieden und einer artenreichen Strauch- und Krautschicht sowie eutrophen Stillgewässern in Form von Teichen und Gräben mit Flachwasserzonen, Steilufern und gut ausgebildeter Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Röhrichtsäumen und artenreichen Ufergehölzbereichen.

Zum Schutz und zur Optimierung der Bruchwaldbereiche, Feuchtweiden und Teiche wird die extensive Bewirtschaftung sowohl der Flächen selbst, als auch der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Festsetzungen, Verbote und Gebote:

#### 1. Insbesondere ist verboten:

- a) die direkte und indirekte Einleitung nährstoffreichen Wassers über vorhandene Gräben,
- b) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- c) Kahlschläge durchzuführen,
- d) das Angeln generell während der Brutzeit vom 01.03. - 15.07.

#### 2. Insbesondere ist geboten:

- a) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- b) Maßnahmen zur Entwicklung an natürliche Feuchteverhältnisse angepasster Gehölzbestände und Krautschichten,
- c) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- d) Erlenbruchwaldbestände einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei die traditionelle Einzelstammnutzung diesem Ziel nicht entgegen steht,
- e) Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen,
- f) Anreicherung des Totholzanteils,
- g) Entfernung nicht standortgerechter Gehölzarten.

#### 3.) Unberührt bleibt:

- a) die Sicherstellung der Erschließung der Hofstelle Tostrums Hof.)

## N 6 Naturschutzgebiet An der Horst

Größe ca. 32 ha

Schutzgegenstand:

Das westlich an die Niersniederung angrenzende Naturschutzgebiet südlich von Wetten umfasst die Bruchwaldbereiche An der Horst und Egelsem, die von Erlen und beigemischten Pappeln auf stark grundwasserbeeinflussten Böden dominiert werden, sowie Feuchtbereiche, Riede, Röhrichte entlang der Vreyschen Ley und ihrer Zuflüsse und ein Altwasser westlich der Niers. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Biotopkomplexes aus naturnahem Erlenbruchwald, Eichenmischwald und Auenwaldresten mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, sowie Schilfröhrichtbeständen, Großseggenrieden, Fließ- und Stillgewässern und angrenzendem Feuchtgrünland insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biotoptypen, insbesondere von Erlenbruch- und Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtweiden oder natürlich gestuften Stillgewässern mit Röhrichten und Fließgewässerabschnitten
  - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten, wie Hohltaube, Teichhuhn, Nachtigall, Zilpzalp, Fitis und Dorngrasmücke, für zahlreiche Fledermausarten, Libellenarten, wie die Gebänderte Prachtlibelle, sowie Amphibien.
  - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, wie Steife-Segge, Ufer-Segge, Stern-Segge, Schlank-Segge, Sumpf-Segge, Gemeiner Gilbweiderich, Pfennigkraut, Gemeiner Froschlöffel, Echtes Springkraut, Sumpf-Schachtelhalme, Kriechender Arznei-Baldrian, Ufer-Wolfstrapp, Sumpf-Reitgras, Sauerampfer, Krauser-Ampfer, Sumpf-Helmkraut, Sumpf-Dotterblume, Gift-Hahnenfuß, Wasserpfeffer-Knöterich, Floh-Knöterich, Wasser-Sumpfkresse, Kleinblütige Sumpfkresse, Bittersüßer Nachtschatten, Gelbe Schwertlilie, Wasser-Schwaden, Kleine Wasserlinse.
  - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte und gut ausgeprägte Waldmäntel und Totholzbestände
  - zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes
  - wegen der Bedeutung der naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus landeskundlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der grundwasserbeeinflussten Bruch- und Sumpfbereiche sowie Altwasser.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des gesamten Biotopkomplexes als besonders naturnah ausgebildeter und prägender Bestandteil der Landschaft des Unteren Niederrheins.

## Erläuterungen:

Die in einem Niersaltarm liegenden Erlenbruchwaldbestände mit angrenzendem Feuchtgrünland, Röhrichten und Rieden sowie der Erlenbruchwaldrest im Naturschutzgebiet An der Horst, die nach § 62 Geschützte Biotope darstellen (GB-4403-212 und GB-4403-213), werden im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um seggenreiche, naturnah ausgebildete Bruch- und Sumpfwälder mit hohem Grundwasserstand, brachgefallenen Großseggenrieden, Röhrichtbeständen und einer artenreichen Strauch- und Krautschicht, die von Nass- und Feuchtgrünlandflächen sowie Fließgewässern bzw. Gräben durch feucht-nasse Standorte mit gut ausgebildeten Röhrichtsäumen und artenreichen Ufergehölzstreifen verbunden werden.

Zum Schutz und zur Optimierung der Bruchwaldbereiche, Seggenriede, Röhrichtbestände, Feuchtweiden, Altwasser und Fließgewässer wird die extensive Bewirtschaftung sowohl der Flächen selbst, als auch der anliegenden Nutzflächen entsprechend der Rahmenrichtlinie zum Vertragsnaturschutz angestrebt.

Der Kreis Kleve ist bestrebt, die genannten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsverträgen zu realisieren; soweit für die genannten Flächen bereits entsprechende Verträge existieren, gelten diese unverändert weiter.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Festsetzungen, Verbote und Gebote:

### 1. Insbesondere ist verboten:

- a) die direkte und indirekte Einleitung nährstoffreichen Wassers über vorhandene Gräben,
- b) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
- c) Kahlschläge durchzuführen,
- d) das Angeln generell während der Brutzeit vom 01.03. - 15.07.

### 2. Insbesondere ist geboten:

- a) Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- b) Maßnahmen zur Entwicklung an natürliche Feuchteverhältnisse angepasster Gehölzbestände und Krautschichten,
- c) Extensivierung der Grünlandnutzung,
- d) Erlenbruchwaldbestände einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei die traditionelle Einzelstammnutzung diesem Ziel nicht entgegen steht,
- e) Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen,
- f) Anreicherung des Totholzanteils

## 4.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

### Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

### **Verbote**

Nach § 34 (2) LG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen, oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;

- l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
  - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
  - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
  - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
  - e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
  - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
  - g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
  - h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut das bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

#### **Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:**

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besondere geschützte Teile von Natur- und Landschaft - gekennzeichnet.

#### **L 1 Landschaftsschutzgebiet Wembscher Bruch / Twistedener Heide**

Größe ca. 692 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmte Landschaft

westlich von Twisteden einschließlich einer Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, ländlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
  - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen
  - wegen der Bedeutung der Gebiete, insbesondere der klein- und großflächigen Waldbestände, für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des landwirtschaftlich geprägten und durch Gehölz- und Waldbestände reichhaltig gegliederten Landschaftsbildes.

## L 2 Landschaftsschutzgebiet In het Venn

Größe ca. 82 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine ursprünglich charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Fläche, auf der gebietsweise Trockenabgrabungen stattfinden, die noch ausgeweitet werden könnten. Das Schutzgebiet stellt einen Landschaftsausschnitt der Twistedener Heide dar, die von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse und einer Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete bestimmt wird. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Naturhaushaltes einer ländlich geprägten Kulturlandschaft insbesondere
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, die den Landschaftsraum gliedern

- zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen
  - wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen sowie grenzüberschreitenden Biotopverbund
  - zur Weiterentwicklung zu einer ursprünglichen Naturlandschaft mit wertvollen Biotopkomplexen und Lebensgemeinschaften.
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes,
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

#### Erläuterungen:

Der als Vorrangfläche für weitere Trockenabgrabungen ausgewiesene Raum ist nach der bestehenden und möglicherweise erweiterten Abgrabungstätigkeit durch naturnah orientierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes auszugestalten. Dabei sind besonders die sich für den Naturschutz eröffnenden Möglichkeiten zur Schaffung von neuartigen Biotoptypen und Lebensräumen zu berücksichtigen, die sich aus den geänderten Standortbedingungen ergeben.

Zu beachten sind dabei besonders die wertvoll ausgeprägten und einer natürlichen Entwicklung überlassenen Naturschutzflächen auf niederländischer Seite, zu denen dieses Landschaftsschutzgebiet eine wertvolle Erweiterung darstellen könnte.

Unberührt von den Festsetzungen Nr. 1. f) bleibt die Umsetzung der GEP-Darstellung einer Abgrabungsfläche.

### **L 3 Landschaftsschutzgebiet Schwarzes Bruch**

Größe ca. 555 ha

#### Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet westlich von Kevelaer, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleinere Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

#### Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern

- zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden, z. T. feuchten Grünlandflächen und Saumstrukturen
  - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere des Ottersgrabens und der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des besonders strukturreich gegliederten ehemaligen Bruchgebietes und dessen Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.

#### **L 4 Landschaftsschutzgebiet Keylaer**

Größe ca. 17 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet nordwestlich von Kevelaer umfasst den Teilbereich einer Donk mit Bachniederungen, in dem Waldparzellen Ackerflächen das Landschaftsbild prägen und deren Schwerpunkt sich nördlich in Richtung Weeze befindet.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich und waldwirtschaftlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
- Zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Feldgehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
  - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit der besonders strukturreich gegliederten Donkenlandschaft und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.

#### **L 5 Landschaftsschutzgebiet Blumenheide**

Größe ca. 41 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Bruchwaldrelikte sowie Acker- und Weideflächen östlich von Lüllingen, die südlich an ein größeres Waldgebiet grenzen und in dem Heckenstrukturen, Baumreihen und kleinere Waldparzellen das Landschaftsbild prägen. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, landwirtschaftlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
- Zur Erhaltung der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
  - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden, z. T. feuchten Grünlandflächen, Saumstrukturen und stellenweise gut ausgebildeten Waldmäntel
  - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des strukturreich gegliederten ehemaligen Bruchgebietes und dessen Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.

## **L 6 Landschaftsschutzgebiet Dondertniederung**

Größe ca. 82 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Gewässerrandstreifen sowie die angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereiche der Dondert sowie deren Nebengewässer bzw. grundwasserbeeinflussten Bachniederungen innerhalb der Donkenlandschaft. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der charakteristisch, überwiegend grünlandgeprägten Fließgewässerniederungen mit gliedernden Strukturen und regionaltypisch ausgeprägten Höfen, insbesondere
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation
  - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher linear durchgängiger, unverbauter Fließgewässer
  - zur Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- bzw. Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
  - zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden wertvollen, auentypischen Biotope, wie die z. T. feuchten Grünlandflächen, Röhrichtbestände und Saumstrukturen

- zur Erhaltung der Gehölzbestände entlang der Gewässer, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen, Ufergehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
  - wegen der Bedeutung der Dondertniederung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt und Schönheit der durch Gehölzbestände und die charakteristischen Mäanderbewegungen des Fließgewässers gegliederten Landschaft und deren ganz besonderen Bedeutung für die landschaftliche Eigenart des Unteren Niederrheins.

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Grünland im Bereich der Gewässerniederungen umzuwandeln.

## **L 7 Landschaftsschutzgebiet Kevelaerer Donkenland**

Größe ca. 2540 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Gräben und Bachniederungen durchzogene Donkenlandschaft östlich und südöstlich von Kevelaer sowie östlich von Winnekendonk und nördlich von Kapellen, die mit der Niers- und Issumer Fleuthniederung eine Einheit bildet und in der Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, klein- und großflächige Waldparzellen sowie der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, charakteristischen bäuerlich und von eingegrüntem Höfen geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und charakteristisch schleifenförmigen Waldbestände in Altarmbereichen, die den Landschaftsraum gliedern
  - zur Erhaltung der landschaftstypischen Geländekanten und Niederungen sowie zur Erhaltung der charakteristisch schleifenförmigen Gewässer bzw. Kendel
  - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden wertvollen Biotope, wie z. T. feuchten Grünlandflächen, Stillgewässer, Bruchwälder und Saumstrukturen
  - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Bachniederungen und der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Vielfalt und Schönheit der besonders strukturreich gegliederten Landschaft und deren Wert für die regionale Eigenart sowie der be-

sonderen kulturhistorischen Bedeutung bezogen auf die Besiedelung und Urbarmachung der Donken- und Kendellandschaft.

- c) wegen der besonderen Bedeutung der abwechslungsreich und stellenweise besonders naturnah gegliederten Waldgebiete, insbesondere des Alt Wettenschen sowie des Winkelschen Busches, für die Naherholung.

## **L 8 Landschaftsschutzgebiet Niers- und Fleuthniederung**

Größe ca. 549 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Fließgewässerabschnitte bzw. Gewässerrandstreifen sowie die angrenzenden, vorwiegend grünlandgenutzten Niederungsbereiche der Niers und der Issumer Fleuth sowie deren zahlreichen Nebengewässer bzw. grundwasserbeeinflussten Bachniederungen innerhalb der Kevelaerer Donkenlandschaft. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der charakteristisch, überwiegend grünlandgeprägten Fließgewässerniederungen mit gliedernden Strukturen und regionaltypisch ausgeprägten Höfen, insbesondere
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation
  - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher linear durchgängiger, unverbauter Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
  - zur Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- bzw. Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
  - zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
  - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden wertvollen, auentypischen Biotope, wie die z. T. feuchten Grünlandflächen, Röhrichtbestände, Altwasser, Stillgewässer, Bruchwälder und Saumstrukturen
  - zur Erhaltung der Gehölzbestände entlang der Gewässer, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen, Ufergehölze und Waldbestände, die den Landschaftsraum gliedern
  - wegen der Bedeutung der verschiedenen Fließgewässerarme, insbesondere der Niers und der Issumer Fleuth, für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) wegen der Vielfalt und Schönheit der durch Gehölzbestände und die charakteristischen Mäanderbewegungen der Fließgewässer reichhaltig gegliederten Landschaftsräume und

deren ganz besonderen Bedeutung für die landschaftliche Eigenart des Unteren Niederrheins.

- c) wegen der besonderen Bedeutung der regionaltypisch und stellenweise naturnah ausgeprägten Niersniederung und des gewässerbegleitenden Wegenetzes für die Naherholung.

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Grünland im Bereich der Gewässerniederungen umzuwandeln.

#### **4.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)**

##### **Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder  
b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

##### **Verbote**

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;  
b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;  
c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;  
d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;  
e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen;  
f) die Anwendung von Bioziden und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;  
b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

## **Als Naturdenkmale werden festgesetzt:**

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft - gekennzeichnet.

### **ND 1 Naturdenkmal Esskastanien**

*Castanea sativa* – am Schwarzwaldhof nordwestlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 20 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 460 bzw. 485 cm und einem Kronendurchmesser von 13 m bzw. 15 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514337,72      Hochwert: 5717248,40

### **ND 2 Naturdenkmal Stieleichen**

*Quercus robur* – an der Großen Dondert südlich Bivanghof nordwestlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 270 cm bzw. 320 cm und einem Kronendurchmesser von 14 bzw. 24 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2515208,12      Hochwert: 5717241,90

Rechtswert: 2515188,63      Hochwert: 5717176,94

### **ND 3 Naturdenkmal Stieleichen**

*Quercus robur* – vor dem Bollenhof.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 280 cm bzw. 330 cm und einem Kronendurchmesser von 12 bzw. 18 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2515242,76      Hochwert: 5717005,89

#### **ND 4 Naturdenkmal Stieleichenallee**

Quercus robur – Allee an einem Waldstück im Schwarzen Bruch südlich Wember Straße.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um 61 ca. 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 110 cm bis 240 cm und einem Kronendurchmesser von 4 m bis 15 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2513746,70      Hochwert: 5715276,12

#### **ND 5 Naturdenkmal Baumreihe**

Quercus robur / Salix alba / Populus nigra / Crataegus monogyna – auf einem Wall im Schwarzen Bruch nordöstlich von Twisteden.

Schutzzweck:

a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um 75 ca. 10 m bis 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 100 cm bis 280 cm und einem Kronendurchmesser von 4 bis 16 m, zwei 10 m bzw. 15 m hohe Baumweiden mit einem Stammumfang von 320 cm bzw. 360 cm und einem Kronendurchmesser von 12 bis 18 m, einer 18 m hohen Schwarzpappel mit einem Stammumfang von 100 cm und einem Kronendurchmesser von 3,60 m sowie einem 5 m hohen und 4 m breiten Weißdorn.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2515791,58      Hochwert: 5714013,20

#### **ND 6 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – zwischen Kerstenhof und Bollenhof südlich des ehemaligen Militärgeländes.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 315 cm und einem Kronendurchmesser von 19 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2512899,63      Hochwert: 5712869,54

#### **ND 7 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – vor einem Hof am Süden des Weges Am Meer westlich von Twisteden.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 380 cm und einem Kronendurchmesser von 25 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2512512,42      Hochwert: 5712084,11

### **ND 8 Naturdenkmal Esskastanien**

*Castanea sativa* / *Quercus robur* – entlang der Hofzufahrt Am Boltenberg nahe Wankum westlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um sieben ca. 12 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von jeweils 280 - 300 cm und einem Kronendurchmesser von jeweils ca. 12 m sowie eine ca. 14 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 280 cm und einem Kronendurchmesser von 12 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2512602,02      Hochwert: 5712096,91

### **ND 9 Naturdenkmal Winterlinde**

*Tilia cordata* – am Neuenhof südwestlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 14 m hohe Hoflinde mit einem Stammumfang von 280 cm und einem Kronendurchmesser von 9 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2513054,26      Hochwert: 5711981,72

### **ND 10 Naturdenkmal Stieleichen**

*Quercus robur* – vor dem Neuenhof westlich von Twisteden und Am Kuckucksfeld.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 305 cm bzw. 345 cm und einem Kronendurchmesser von 17 bzw. 19 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2513028,67      Hochwert: 5711936,31

Rechtswert: 2513076,66      Hochwert: 5711904,39

### **ND 11 Naturdenkmal Winterlinden**

*Tilia cordata* – an einem Hof am Meersweg südwestlich von Twistededen.

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 15 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von 280 cm und 300 cm und einem Kronendurchmesser von 10 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2513320,51      Hochwert: 5711198,32

### **ND 12 Naturdenkmal Stieleiche**

*Quercus robur* – vor einem Hof am Maasweg westlich des Vogelschutzgebietes Twistededen.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 16 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von 18 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2513691,77      Hochwert: 5711035,44

### **ND 13 Naturdenkmal Esskastanie**

*Castanea sativa* – auf einer Obstwiese am Hof Bremt am Maasweg.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 345 cm und einem Kronendurchmesser von 17 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514168,83      Hochwert: 5711906,92

### **ND 14 Naturdenkmal Sommerlinde**

*Tilia platyphyllos* – am Maasweg nördlich des Sinderikshofes.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 285 cm und einem Kronendurchmesser von 20 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514424,55      Hochwert: 5712248,54

### **ND 15 Naturdenkmal Sommerlinde**

*Tilia platyphyllos* – am Maasweg südwestlich von Twisteden.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 270 cm und einem Kronendurchmesser von 23 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514713,46      Hochwert: 5712625,29

### **ND 16 Naturdenkmal Feldhecke**

*Quercus robur* / *Salix alba* / *Ilex aquifolium* / *Crataegus monogyna* / *Carpinus betulus* / *Ligustrum vulgare* / *Sambucus nigra* / *Castanea sativa* – nördlich des Rätshofes südlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart
- c) als auch wegen der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 3 m bis 5 m breite Feldhecke mit einzelnen bis zu 15 m hohen Überhängen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514821,12      Hochwert: 5712248,97

### **ND 17 Naturdenkmal Winterlinden**

*Tilia cordata* – am Rätshof südlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 18 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von 300 cm, 305 cm und 320 cm und einem Kronendurchmesser von 10 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2514895,64      Hochwert: 5712244,18

### **ND 18 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – am Westufer der Dondert nordwestlich des Slotshofes.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 340 cm und einem Kronendurchmesser von 19 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2519328,56      Hochwert: 5712386,33

### **ND 19 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – freistehend auf einer Wiese an der Dondert südwestlich des Endschenhofes.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 345 cm und einem Kronendurchmesser von 23 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2519454,79      Hochwert: 5712092,35

### **ND 20 Naturdenkmal Blutbuche**

Fagus sylvatica `sanguinea` – an der Alten Veerter Straße nördlich des Stellenhofs.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 12 m hohe Blutbuche mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von 15 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520437,69      Hochwert: 5712140,95

### **ND 21 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – vor einem Hof in der Alten Willik innerhalb eines Wildgeheges in der Niersniederung nördlich von Veert.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 350 cm und einem Kronendurchmesser von 12 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2521588,59      Hochwert: 5711833,47

### **ND 22 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – am Waldrand östlich des Hof Anstots südlich von Wetten.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 24 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 400 cm und einem Kronendurchmesser von 23 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520720,56      Hochwert: 5713748,62

### **ND 23 Naturdenkmal Stieleiche**

Quercus robur – an der Wegegabelung südlich Hof Hölzert.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von 19 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2521451,97      Hochwert: 5715332,60

Gestrichen: **ND 24**

### **ND 25 Naturdenkmal Winterlinde**

Tilia cordata – vor einem Hof am Op den Heidschlag an der Issumer Fleuthniederung östlich von Wetten.

Schutzzweck:

a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 13 m hohe Hoflinde mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von 10 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2521208,20      Hochwert: 5716538,92

### **ND 26 Naturdenkmal Blutbuche**

*Fagus sylvatica` sanguinea`* – am Roghmannshof an der Niersniederung östlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Blutbuche mit einem Stammumfang von 350 cm und einem Kronendurchmesser von 10 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2518809,60      Hochwert: 5717084,26

### **ND 27 Naturdenkmal Winterlinde**

*Tilia cordata* – gegenüber des Roghmannshofes an der Niersniederung östlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 16 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von 9 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2518842,67      Hochwert: 5717135,08

### **ND 28 Naturdenkmal Winterlinden**

*Tilia cordata* – am Spanshof an der Niersniederung östlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 15 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von jeweils 290 cm und einem Kronendurchmesser von 8 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2518998,14      Hochwert: 5717106,04

### **ND 29 Naturdenkmal Einzelbäume**

*Tilia platyphyllos* / *Castanea sativa* – am Landwehrhof am Schravelener Niersweg östlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 345 cm und einem Kronendurchmesser von 20 m sowie eine ca. 22 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 270 cm und einem Kronendurchmesser von 22 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2519697,51      Hochwert: 5717288,94

### **ND 30 Naturdenkmal Stieleichen**

Quercus robur – an der Försterei Alt Wettten im Altwettener Busch.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 315 cm bis 410 cm und einem Kronendurchmesser von 17 bis 21 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520487,44      Hochwert: 5717485,24

### **ND 31 Naturdenkmal Rotbuchen**

Fagus sylvatica – im Alt Wettener Busch westlich des Altwettener Weges.

Schutzzweck:

a) wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung

b) sowie der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 20 m hohe Rotbuchen mit einem Stammumfang von 345 cm bis 440 cm und einem Kronendurchmesser von 18 m bis 28 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520249,98      Hochwert: 5717637,82

### **ND 32 Naturdenkmal Stieleichen**

Quercus robur – am Waldrand am Altwettener Weg.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 20 m hohe Stieleichen mit einem Stammumfang von 290 cm bis 310 cm und einem Kronendurchmesser von 13 bis 19 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520260,08      Hochwert: 5717716,64

### **ND 33 Naturdenkmal Rotbuche**

*Fagus sylvatica* – am nördlichen Waldrand des Alt Wettener Busches südöstlich von Wetten.

Schutzzweck:

- a) wegen der naturgeschichtlichen Bedeutung
- b) sowie der Seltenheit, Schönheit und der Bedeutung für die landschaftliche Eigenart

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 420 cm und einem Kronendurchmesser von 11 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520450,05      Hochwert: 5717836,89

### **ND 34 Naturdenkmal Winterlinden**

*Tilia cordata* – am Hoffmannshof östlich von Winnekendonk

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 15 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von jeweils 320 cm und einem Kronendurchmesser von 10 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2522124,67      Hochwert: 5718248,15

### **ND 35 Naturdenkmal Winterlinden**

*Tilia cordata* – am Hossenhof nordöstlich von Winnekendonk an der K 49

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung
- b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 14 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von 280 cm und 300 cm und einem Kronendurchmesser von 10 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2521527,13      Hochwert: 5719763,36

### **ND 36 Naturdenkmal Winterlinden**

*Tilia cordata* – am Jägerhof nordöstlich von Winnekendonk an der K 49

Schutzzweck:

- a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 15 m hohe Hoflinden mit einem Stammumfang von jeweils 300 cm und einem Kronendurchmesser von 7 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2522019,36      Hochwert: 5719828,91

### **ND 37 Naturdenkmal Sommerlinden**

*Tilia platyphyllos* – an der Südseite eines verfallenen Gehöftes nordwestlich vom Tönneshof.

Schutzzweck:

a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 20 m hohe Sommerlinden mit einem Stammumfang von 330 cm bzw. 410 cm und einem Kronendurchmesser von jeweils 11 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2523327,96      Hochwert: 5716305,22

### **ND 38 Naturdenkmal Sommerlinde**

*Tilia platyphyllos* – an der Geländekante am Westufer der Issumer Fleuth nördlich Hoense-laermühle.

Schutzzweck:

a) wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 285 cm und einem Kronendurchmesser von jeweils 13 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2522315,57      Hochwert: 5715130,77

### **ND 39 Naturdenkmal Esskastanien**

*Castanea sativa* – am Hof Wankum westlich von Kapellen innerhalb der Issumer Fleuthniederung.

Schutzzweck:

a) wegen der landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung

b) sowie wegen der Seltenheit und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 13 m hohe Hofkastanien mit einem Stammumfang von jeweils 300 cm und einem Kronendurchmesser von 12 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2524587,60      Hochwert: 5715127,18

#### 4.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

##### Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

##### Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
  - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen, oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
  - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
  - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
  - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
  - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
  - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen ;
  - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
  - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
  - e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
  - f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
  - g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

## **Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile**

### **Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet**

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut- und/oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

### **Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet**

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

### **Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:**

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B - Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft - gekennzeichnet.

## **Geschützte Landschaftsbestandteile**

### **LB 1 Stieleiche**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Stieleiche nordwestlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 2 Stieleichenbestand**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere in Reihe stehende Stieleichen nördlich von Keylaer.

Schutzzweck:

- a) wegen der besonderen Bedeutung als gliedernde und belebende Elemente des Landschaftsbildes

## **LB 3 Stieleichen**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei einzeln stehende Stieleichen nördlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 4 Stieleichen**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei einzeln stehende Stieleichen am Ottersgraben nördlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 5 Blutbuche**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Blutbuche am Plankmannsgraben bei Twisteden.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

Gestrichen: **LB 6**

### **LB 7 Stieleichenbestand**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere z. T. beidseitig des Weges stehende Stieleichenreihen an der Tünnstraße sowie am Sinderikshof südlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliedernde und belebende Elemente des Landschaftsbildes

### **LB 8 Linden**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst vier in Reihe stehende Hoflinden am Spetshof an der Velder Dyker Straße in Kleinkevelaer.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschafts- und Ortsbildes

### **LB 9 Eichenwald**

Größe ca. 2,6 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald Lattenpäsken am Plankmannshof an der Velder Dyker Straße südlich von Kleinkevelaer.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 10 Gewässerrandstreifen und Ufergehölzbestand**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Ufergehölze bzw. Baumreihen (vorwiegend Erlen, Pappeln und Weiden) sowie den meist grünlandgenutzten Gewässerrandstreifen entlang der nördlichen Seite des Nierskanals zwischen den LSG Twistedener Heide und Blumenheide nördlich von Lüllingen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung eines Biotopverbundes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliedernde und belebende Elemente des Landschaftsbildes

### **LB 11 Walnuss**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen einzeln stehenden Walnussbaum an einem Hof nördlich von Lüllingen.

Schutzzweck:

- a) wegen der besonderen Bedeutung als kulturhistorisches sowie gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 12 Laubwald**

Größe ca. 1,0 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen feuchten Laubmischwald südlich der Velder Dyker Straße nördlich von Lüllingen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als wertvoller Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 13 Mischwald**

Größe ca. 0,6 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Niederwald nördlich der Velder Dyker Straße östlich von Twisteden.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als wertvoller Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen- bzw. Tierarten
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 14 Erlenbruchwald**

Größe ca. 0,3 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen feuchten Erlenbruchwald in der Blumenheide südlich des Gewerbegebietes Kevelaer Süd.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als wertvoller Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 15 Eichenwald**

Größe ca. 0,3 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein kleines Eichenwaldrelikt in der Blumenheide südlich des Gewerbegebietes Kevelaer Süd.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 16 Eichenwald**

Größe ca. 1,1 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald in der Blumenheide südlich des Gewerbegebietes Kevelaer Süd.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 17 Stieleichenbestand**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere im Zusammenhang stehende Gehölzgruppen und Baumreihen mit Stieleichen in der Blumenheide südlich des Gewerbegebietes Kevelaer Süd.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 18 Stieleichenbestand**

Größe ca. 0,5 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere im Zusammenhang stehende Reihen sowie Gruppen von Stieleichen westlich der Berendonk.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 19 Eichenwald**

Größe ca. 1,5 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald westlich der Berendonk.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 20 Stieleichenbestand**

Größe ca. 0,2 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine im Zusammenhang stehende Stieleichenreihe und Gehölzgruppe südwestlich der Berendonk mit Anschluss an das LSG Blumenheide.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 21 Stieleichen**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei einzeln stehende Stieleichen in der Berendonk direkt am LSG Blumenheide.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 22 Mischwald**

Größe ca. 1,8 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen, vorwiegend aus Eichen bestehenden und z. T. lichten Mischwald am Klinksweg südwestlich des Endschenhofes.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als wertvoller Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen- bzw. Tierarten
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 23 Stieleichenbestand**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei T-förmig im Zusammenhang stehende Stieleichenreihen am Heißenhof in der Berendonk.

Schutzzweck:

- a) wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 24 Eichenwald**

Größe ca. 0,9 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald südwestlich des Eritkampshofes.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

## **LB 25 Linden**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Linden an einem Wegekreuz an der B 9 südlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) wegen der Seltenheit und Schönheit sowie der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschafts- und Ortsbildes

### **LB 26 Eichenwald**

Größe ca. 1,1 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenniederwald nordöstlich des Eritkampshofes östlich der B 9.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) wegen der Seltenheit und Schönheit
- c) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 27 Laubmischwald**

Größe ca. 1,4 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Laubmischwald nördlich der L 486 Wetten – Twisteden östlich der B 9.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 28 Eichenmischwald**

Größe ca. 2,4 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenmischwald östlich des Klemannshofes südlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 29 Eichenwald**

Größe ca. 1,5 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald in der Vorst südöstlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 30 Eichenwald**

Größe ca. 1,2 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald östlich des Wepelmannshof westlich von Wetten.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 31 Stieleichenreihe**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Eichenreihe an einem Graben zwischen Penraethshof und Wepelmannshof südlich von Kevelaer.

Schutzzweck:

- a) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 32 Stieleichen**

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst drei einzeln stehende Stieleichen in den Feldern westlich von Wetten.

Schutzzweck:

- a) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

### **LB 33 Birkenbruchwald**

Größe ca. 3,8 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen feuchten Birkenbruchwald in der Kötherheide südlich von Wetten.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 34 Eichenwald**

Größe ca. 2,4 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen feuchten Eichenwald in der Kötherheide südwestlich von Wetten.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 35 Eichenwald**

Größe ca. 1,8 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen z. T. feuchten Eichenwald westlich des Hofes Voshael.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 36 Eichenwald und Eichenbestand**

Größe ca. 0,4 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand sowie kleinere Waldstücke mit z. T. weiteren beigemischten bodenständigen Gehölzarten nördlich und südlich des Campshofes östlich der Kleinen Dondert

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 37 Eichenwald**

Größe ca. 0,4 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald zwischen Plankenhof und Campshof.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 38 Eichenwald**

Größe ca. 0,9 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald westlich der Kleinen Dondert westlich der K 30.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**LB 39 Eichenwald**

Größe ca. 1,1 ha

Schutzgegenstand:

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Eichenwald nordöstlich des Endschenhofes und östlich des Slotshofes.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) sowie wegen der besonderen Bedeutung als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes

**4.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)**

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

**4.6 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG)**

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich dar.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, sind verboten:

Die Geschützten Biotop werden mit dem Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte **B** – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

Nr.	Biotoptyp	Objekt-Nr.
GB 1	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	GB-4403-207
GB 2	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	GB-4403-203
GB 3	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Trocken- und Halbtrockenrasen	GB-4403-206
GB 4	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden / Trocken- und Halbtrockenrasen	GB-4403-204
GB 5	Stillgewässer / Bruch- und Sumpfwälder	GB-4403-219
GB 6	Stillgewässer / Auwälder / Nass- und Feuchtgrünland	GB-4403-218
GB 7	Bruch- und Sumpfwälder / Nass- und Feuchtgrünland / Röhrichte / Auwälder	GB-4403-210
GB 8	Nass- und Feuchtgrünland / Stillgewässer / Röhrichte	GB-4403-209
GB 9	Auwälder / Stillgewässer / Röhrichte	GB-4403-011
GB 10	Stillgewässer / Röhrichte	GB-4403-217
GB 11	Nass- und Feuchtgrünland	GB-4403-223
GB 12	Stillgewässer	GB-4303-431
GB 13	Bruch- und Sumpfwälder	GB-4303-432
GB 14	Stillgewässer	GB-4403-235
GB 15	Nass- und Feuchtgrünland	GB-4403-224
GB 16	Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte	GB-4403-213
GB 17	Bruch- und Sumpfwälder / Sümpfe und Riede	GB-4403-212
GB 18	Stillgewässer	GB-4403-222
GB 19	Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer / Röhrichte	GB-4403-214
GB 20	Bruch- u. Sumpfwälder / Sümpfe u. Riede / Nass- u. Feuchtgrünland	GB-4403-211
GB 21	Bruch- und Sumpfwälder	GB-4403-220
GB 22	Stillgewässer	GB-4403-216
GB 23	Bruch- und Sumpfwälder	GB-4403-215
GB 24	Bruch- und Sumpfwälder	GB-4404-223
GB 25	Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	GB-4404-224
GB 26	Sümpfe und Riede	GB-4404-226
GB 27	Bruch- und Sumpfwälder	GB-4404-225

Das geschützte Biotop GB-4403-230 (Magerwiesen und -weiden) ist nicht mehr vorhanden und daher nicht nachrichtlich übernommen worden.

## 5 Forstliche Festsetzungen in geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

### Allgemeine Festsetzungen für alle Forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG

#### Verbote

Es ist verboten:

1. Laubwald in Nadelwald zu überführen.
2. Kahlschläge über 0,3 ha Größe durchzuführen.

**Erläuterungen:**

Kahlschläge im Sinne dieser Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie Kahlschläge in Pappelbeständen und Saum- und Femelhiebe.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

**Gebote****1. Erst- und Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten**

Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung, Wiederaufforstung oder Erstaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren.

**Erläuterungen:**

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

**2. Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen**

Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sowie sonstige Biotopbäume sind, sofern die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt wird, von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Unberührt bleibt also die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

**Als Forstliche Festsetzungen werden folgende geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt:**

- LB 9 Eichenwald
- LB 12 Laubwald
- LB 13 Mischwald
- LB 14 Erlenbruchwald
- LB 15 Eichenwald
- LB 16 Eichenwald
- LB 19 Eichenwald
- LB 22 Mischwald
- LB 24 Eichenwald
- LB 26 Eichenwald
- LB 27 Laubmischwald
- LB 28 Eichenmischwald
- LB 29 Eichenwald
- LB 30 Eichenwald
- LB 33 Birkenbruchwald

LB 34 Eichenwald  
LB 35 Eichenwald  
LB 37 Eichenwald  
LB 38 Eichenwald  
LB 39 Eichenwald

## 6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

### Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksgrenze gebunden werden.

Zur Verwirklichung der festgesetzten Entwicklungsziele für die Landschaft und zur Sicherstellung der Schutzziele der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet.

**Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Landschaftsplanrealisierung vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u. a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.**

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der standortgerechten heimischen Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung der BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmer bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

### Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze

Acer campestre - Feldahorn	Prunus spinosa – Schlehe
Acer pseudoplatanus – Bergahorn	Quercus petraea – Traubeneiche
Alnus glutinosa – Roterle	Quercus robur – Stieleiche

Betula pendula – Birke	Rhamnus frangula – Faulbaum
Betula pubescens – Moosbirke	Rosa canina – Hundsrose
Carpinus betulus – Hainbuche	Salix alba - Silberweide
Corpus sanguinea – Hartriegel	Salix aurita – Ohrchenweide
Corylus avellana – Hasel	Salix caprea – Salweide
Crataegus monogyna – Weißdorn	Salix cinerea – Grauweide
Euonymus europea – Pfaffenhütchen	Salix fragilis – Bruchweide
Fagus sylvatica – Buche	Salix purpurea – Purpurweide
Fraxinus excelsior – Esche	Salix triandra – Mandelweide
Populus nigra – Schwarzpappel	Salix viminalis – Korbweide
Populus tremula – Zitterpappel	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Prunus avium – Vogelkirsche	Sorbus aucuparia – Eberesche
Prunus padus – Traubenkirsche	Tilia cordata – Winterlinde
	Viburnum opulus – gem. Schneeball

## 6.1 Pflege- und Entwicklungshinweise

### Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 - 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

## **Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen**

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

## **Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen**

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

## **Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen**

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

## **Anpflanzung von Kopfbäumen**

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 - 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind vorgegeben.

## Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 - 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal ca. 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Statt dessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Seite der Hecken sollte möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorgesehen werden. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend der Angaben vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend der Angaben zu entwickeln und zu pflegen.

## Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen betragen ca. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

## Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen, unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.
- Auf den an die Mittelwasserlinie anschließenden Böschungsbereichen sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z. B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).

- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Böschungsbepflanzung etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch "Auf den Stock setzen" in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.
- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vorzugehen.

### **Anlage von Obstweiden / -wiesen**

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

### **Anlage von Feldgehölzen**

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollten eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchgesetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand sollte 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

## **6.2 Maßnahmenräume**

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Die Maßnahmenräume sind flächendeckend für bestimmte Landschaftsräume festgesetzt worden. Daher gilt, dass ungeeignete oder anderweitig genutzte Flächen von den Maßnahmen nicht betroffen sind.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), die innerhalb eines Maßnahmenraumes liegen, sind von den jeweils festgesetzten Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen.)

(ergänzt um: Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen, die das ordnungsbehördlich festgesetzte Wasserschutzgebiet Kevelaer-Keylaer betreffen, werden mit der Wasserschutzkooperation Kevelaer abgestimmt.)

**M 1 Maßnahmenraum: Wembscher Bruch**

Größe: ca. 420 ha

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und historisch gewachsene Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Vernetzung der bestehenden Waldflächen zu einem Biotopverbundsystems durch Anreicherungen von linearen oder flächigen Biotopstrukturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Felddrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,2 ha)
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

**M 2 Maßnahmenraum: Waldfläche westlich Aen de Hey**

Größe: ca. 7 ha

Das stellenweise junge, lichte und naturnah ausgeprägte Eichen-Feldgehölz mit gut entwickelter Strauchschicht und sehr stark variierender Krautschicht ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengesellschaften sowie als wichtiger charakteristischer, gliedernder und belebender Bestandteil des Landschaftsbildes zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Überlassung des Waldes der natürlichen Sukzession
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)

**M 3 Maßnahmenraum: „Vogelschutzgebiet“ Twisteden**

Größe: ca. 9 ha

Das renaturierte ehemalige Gelände einer Kiesgrube, mit abgeflachten, strauch- und baumbestandenem Böschungen, einer verbuschten Grünlandbrache und weiden- oder birkenbestandenem Tümpeln ist als Sekundärlebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere Vögel und Amphibien, zu erhalten und zu pflegen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung nicht bodenständiger Gehölze
- Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Erhaltung von verbuschten und offenen Flächen

**M 4 Maßnahmenraum: Twistedener Heide**

Größe: ca. 550 ha

Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit dem von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmten Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu erhalten und zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Vernetzung der bestehenden Waldflächen zu einem Biotopverbundsystem durch Anreicherungen von linearen oder flächigen Biotopstrukturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,8 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,2 ha)
- Extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen am Meersweg im In het Venn und am Maasweg westlich des Sinderikshofes ist beizubehalten.
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

Die im Regionalplan als ASB vorgesehenen Darstellungen sind bei der Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

**M 5 Maßnahmenraum Ottersgraben**

Größe: ca. 100 ha

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes sind biotopvernetzende Gehölzstrukturen oder geeignete Trittsteinbiotope, insbesondere entlang des Ottersgrabens und in Verbindung zu den vorhandenen Waldflächen zu entwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5 - 1 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms (ca. 4 ha)

**M 6 Maßnahmenraum: Keylaer**

Größe: ca. 455 ha

Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, in der Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt hier auf der Sicherung eines funktionstüchtigen Wasserhaushaltes.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

- Umwandlung von Acker in Grünland in den Niederungsbereichen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Hecken

Die im Regionalplan als ASB vorgesehenen Darstellungen sind bei der Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen.)

#### **M 7 Maßnahmenraum: Laubmischwald westlich Hüdderath**

Größe: ca. 17 ha

Der vorwiegend von jüngeren, unterwuchsarmen Buchen- und Bergahornbeständen geprägte, westlich in Eichenbestände übergehende Mischwald, an den im Norden eine Bergahorn-Eichenaufforstung und im Süden eine Balsampappelaufforstung anschließt, ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)

#### **M 8 Maßnahmenraum: Schwarzes Bruch**

Größe: ca. 535 ha

Das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleine Waldparzellen und der Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt hier auf Vernetzung der Trittsteinbiotope entlang des Ottersgraben und in Verbindung mit den vorhandenen Waldflächen

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,2 ha)
- Erhalt und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

#### **M 9 Maßnahmenraum: Auwell und Südliche Blumenheide**

Größe: ca. 670 ha

Der vorwiegend garten- und ackerbaulich geprägte Raum ist in seiner Nutzungsstruktur zu erhalten und zu optimieren.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen entlang der Nutzungsgrenzen und Randbereiche intensiv gartenbaulich genutzter Flächen bzw. gartenbaulicher Anlagen (0,5 ha):

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

### **M 10 Maßnahmenraum: Nördliche Blumenheide**

Größe: ca. 160 ha

Der vorwiegend ackerbaulich geprägte Raum ist in seiner Nutzungsstruktur zu erhalten und zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt in diesem Gebiet auf die Einbindung von störenden baulichen Anlagen ins Landschaftsbild durch Anpflanzungen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen entlang der Nutzungsgrenzen intensiv genutzter Flächen bzw. baulicher Anlagen (0,5 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen

### **M 11 Maßnahmenraum: Blumenheide und Berendonk**

Größe: ca. 195 ha

Die vom Nutzungswechsel zwischen Weidewirtschaft, Ackerbau und einzelnen Waldflächen geprägte und kleinräumlich strukturierte Landschaft ist in ihrem derzeitigen Erscheinungsbild zu erhalten. Besonders im Hinblick auf die Bedeutung als landschaftliche Pufferzone zu angrenzenden, durch gartenbauliche Sonderkulturflächen und Gewerbeflächen stark beeinträchtigten Bereichen, ist die klassische landwirtschaftliche Bewirtschaftung beizubehalten und die Landschaft vor Bebauung zu schützen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (0,5 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Anpflanzung standortgerechter Gehölzstreifen entlang der Nutzungsgrenzen und Randbereiche intensiv gartenbaulich genutzter Flächen
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

### **M 12 Maßnahmenraum: Dondertniederung**

Größe: ca. 95 ha

Die z. T. sehr regionaltypisch ausgeprägte Niederung der Dondert ist in ihrem strukturreichen Erscheinungsbild und ihrer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren.

**Entwicklungsmaßnahmen:**

- Entwicklung auentypischer Strukturen (ca. 3 - 4 ha):
  - Entwicklung von Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichten,
  - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes in der Aue im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Umwandlung von Acker in Grünland in der Aue im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 2 - 3 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege und Entwicklung der Hofbäume
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

**M 13 Maßnahmenraum: Kötherheide**

Größe: ca. 765 ha

Die vom Ackerbau und einer Vielzahl einzelner, meist von Eichen dominierten Waldflächen oder Gehölzstrukturen geprägte Kulturlandschaft ist als wichtiger Bestandteil des regionaltypischen Landschaftsbildes zu erhalten.

**Entwicklungsmaßnahmen:**

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,2 ha)

**M 14 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiet An der Horst**

Größe: ca. 30 ha

Der von wechselfeuchten Pappel- und Erlenbeständen mit von Seggen dominierter Krautschicht sowie von grünlandgenutzten Feuchtwiesenbiotopen begleitete Mischwald mit Ufergehölzen und Röhrichten entlang der Fließgewässer ist zu erhalten.

**Entwicklungsmaßnahmen:**

- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
  - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichten,
  - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Entfernung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u. a.); Anreicherung mit standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Pflege der Eichenallee Anfang Horster Weg; Schließen der Fehlstellen durch Anpflanzung

### **M 15 Maßnahmenraum: Schravelensche Feld**

Größe: ca. 125 ha

Der stark durch Ackerbau bestimmte Raum ist hinsichtlich seiner landschaftsbildprägenden Bedeutung zwischen der Ortsrändern der Stadt Kevelaer und der Ortschaft Winnekendonk zu erhalten und entsprechend von einer weiteren baulichen Nutzung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

### **M 16 Maßnahmenraum: Niersaue**

Größe: ca. 225 ha

Der vorwiegend weidewirtschaftlich genutzte, durch Pappelreihen gegliederte und von mit standortgerechten Arten der Hartholzauwe bestandenen Böschungskanten begrenzte Niersauenabschnitt ist als wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und aufgrund seiner hohen Bedeutung sowohl für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Biotopverbund, als auch für das charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild zu erhalten und aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes in der Aue im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Entwicklung auentypischer Strukturen (ca. 4 - 5 ha):
  - Entwicklung von Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichten,
- Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anpflanzung auentypischer Gehölzbestände
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen eutrophen Seen und Altarme und der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna

- Rücknahme der Ufersicherungen und Schaffung von Retentionsflächen sowie Seitenentwicklungsräumen innerhalb der Aue
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken
- Das Niersauenkonzept (des Niersverbandes) ist nach Möglichkeit bei Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### **M 17 Maßnahmenraum: Alt Wettenscher Busch**

Größe: ca. 110 ha

Die vorwiegend von Kiefern-, Fichten und Stieleichenbeständen, mit beigemischten Rotbuchen eingenommene Waldfläche ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u. a.); Anreicherung mit standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen an Niers und Issumer Fleuth:
  - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
  - Entwicklung von Seggenriedern und Röhrichten auf feuchten bis nassen Standorten

### **M 18 Maßnahmenraum: Issumer Fleuth**

Größe: ca. 250 ha

Die Issumer Fleuth, mit ihren z. T. naturnah ausgeprägten Gewässerabschnitten, die von einer grünlandgenutzten Aue mit Kleingewässern, zahlreichen Zuläufen, Röhrichten, Altwassern, Auenwaldresten, landschaftsbildprägenden Baumreihen und Kopfbäumbeständen dominiert wird, ist zu erhalten und weiter aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes in der Aue im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Anlage von Steilwänden im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen einzelner Gewässerabschnitte
- Entwicklung auentypischer Strukturen (ca. 4 - 5 ha):
  - Entwicklung von Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichten,
  - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen eutrophen Seen und Altarme und der Fließgewässer mit ihrer typischen Flora und Fauna
- Rücknahme von Uferbefestigungen und Bereitstellung von Seitenentwicklungsräumen
- Erhaltung und Pflege der Kopfbäume sowie ergänzende Pflanzung, Durchführung von Pflegeschnitten
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):

- Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Anpflanzung auentypischer Gehölzbestände
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

Die Bereiche der im GEP 99 ohne räumliche Festlegung als Grobtrasse dargestellten Orts-umgebung Kapellen L480 werden von den Maßnahmen nicht berührt.

### **M 19 Maßnahmenraum: Kevelaerer Donkenland**

Größe: ca. 690 ha

Die durch den Wechsel von leicht erhöht liegenden Ackerflächen und einigen Grünlandbereichen oder Kleinwaldparzellen in den feuchteren Niederungen sowie durch Einzelgehölze und Heckenstrukturen geprägte Landschaft ist zu erhalten und aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes in den Niederungsbereichen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

### **M 20 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiet Streußelbruch**

Größe: ca. 20 ha

Der vom Baum- und Strauchbestand gut strukturierte vorwiegend Birken-Eichenwald mit artenreicher Krautschicht und im Nordwesten in einen stellenweise feuchten Erlen-Eschenwald ist als naturnaher, standortgerechter Laubmischwald und Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes
- Aufgabe der Beweidung des Erlen-Eschenwaldes
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Optimierung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Ihren Weiden-, Erlen- und Seggenbeständen
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
  - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichten,
  - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)

## M 21 Maßnahmenraum: Hoenselaersche Bruch

Größe: ca. 35 ha

Der vorwiegend niederwaldwirtschaftlich genutzte, im Unterwuchs von Brombeeren oder Adlerfarn, z. T. auch von einer stellenweise mit Hopfen oder Geißblatt überzogenen Strauchschicht dominierte Eichenmischwald östlich Egelsem mit krautreichen Pappelaufforstungen sowie Erlenbeständen auf grundwasserbeeinflussten Böden mit seggenreichem Bruchwaldcharakter ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und in seiner Struktur weiter aufzuwerten.

Ebenso ist das vorwiegend von einer gut entwickelten und artenreichen Saumvegetation eingefasste, alte, naturnahe Eichenmischwaldbiotop nördlich Hof Körfer mit wohl entwickelter Baumschicht als wertvoller Lebensraum insbesondere vieler Kleinvogelarten und als wichtiges landschaftsbildprägendes Element inmitten ausgeräumter Ackerflächen zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
  - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichtern,
  - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Anlage von Waldmänteln und Säumen
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entfernung standortfremder Gehölze (Pappeln u. a.); Anreicherung mit standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Erhaltung und Förderung der Nass- und Feuchtgrünlandbrachen
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Abflachen von Steiluferabschnitten und Anpflanzung von Röhrrichtern
- Regelmäßiges Freistellen der Röhrichtbestände von Gehölzaufwuchs
- Beschränkung der Fischereinutzung

## M 22 Maßnahmenraum: Rußgraben

Größe: ca. 35 ha

Das von einzelnen Erlen, Pappelreihen und wenigen Kopfweiden begleitete, meist von einem schmalen, weidewirtschaftlich genutzten Uferrandstreifen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges Element in einer intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Anlage von Waldmänteln und Säumen

- Erhaltung des Bachtals und des Teiches nordwestlich Tostrumshof
- Röhrichtbestände durch Einzäunung von Viehverbiss schützen
- Pflege von Gehölzen
  - Pflege von Kopfbäumen
  - Pflege von Hecken

### **M 23 Maßnahmenraum: Achterhoek**

Größe: ca. 840 ha

Die stark ackerbaulich geprägte Landschaft ist zu erhalten und als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten strukturreicher zu auszugestalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

### **M 24 Maßnahmenraum: Eichenwald Alte Landwehr**

Größe: ca. 35 ha

Der nördlich durch einen älteren Eichenbestand geprägte und südlich in einen jüngeren meist aus Stockausschlag hervorgegangenen Eichenwald mit guter, z. T. mit Pfeifengras, Brombeere, Adlerfarn und Birken-Faulbaum-Gebüschern ergänzte Krautschicht, ist als wertvoller, naturnaher Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Sicherung der strukturellen Vielfalt durch Beibehaltung der Laubgehölzbestockung und Vermeidung von Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen
- Erhalt und Pflege des geschützten Moorbirkenbestandes
- Freistellung, Schnitt und Pflege der Gehölze entlang der alten Landwehr im Zuge schonender Niederwaldwirtschaft

### **M 25 Maßnahmenraum: Water Forth**

Größe: ca. 50 ha

Der von einzelnen Erlen, Pappelreihen und wenigen Kopfweiden begleitete Bachlauf der Water Forth, meist von angrenzenden Weiden gesäumt und mit lokalen Schwimmblattgesellschaften und Röhrichtbeständen, ist als wichtiges Element in einer ausgeräumten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung von Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen

## **M 26 Maßnahmenraum: Everdonksley**

Größe: ca. 7 ha

Das stark ausgeräumte und nur von wenigen Gehölzen begleitete und lediglich von einem schmalen Uferstrandstreifen gesäumte Fließgewässer, an das unmittelbar große Ackerflächen grenzen, ist als wichtiges Element in einer intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung von Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen

## **M 27 Maßnahmenraum: Schanzley**

Größe: ca. 10 ha

Das abschnittsweise von Erlen, Pappelreihen und Weiden und anderen standortgerechten Gehölzen begleitete sowie von einem schmalen Uferstrandstreifen gesäumte Fließgewässer, an das nördlich große Ackerflächen grenzen, ist als wichtiges Ortsrandprägendes Landschaftselement zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung von Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5 ha):
  - Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen

## **M 28 Maßnahmenraum: Winkelscher Busch**

Größe: ca. 55 ha

Das strukturreiche, von Eschen und Pappeln im Norden, südlich in Eichen- und Kiefernbestände übergehende, mit gut ausgeprägter Krautschicht ausgestattete, naturnahe Waldgebiet ist zu erhalten und im Hinblick auf den östlichen Anschluss an das Naturschutzgebiet im Kreis Wesel weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Optimieren und Entwicklung der Birkenbruchwaldflächen durch Aufhebung der Entwässerung

- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entfernung standortfremder Gehölze (Nadelgehölze u. a.); Anreicherung mit standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Extensivierung der weidewirtschaftlichen Nutzung der z. T. mit Eichengruppen oder Einzelbäumen bestandenen Grünlandbereiche entlang des nordwestlichen Waldrandes
- Freistellung, Schnitt und Pflege der Gehölze entlang der alten Landwehr im Zuge schonender Niederwaldwirtschaft

### **M 29 Maßnahmenraum: Pirloer Heide**

Größe: ca. 180 ha

Die durch den Wechsel von Ackerflächen, einigen Grünlandbereichen, Kleinwaldparzellen sowie einzelnen Feldgehölzen und Heckenstrukturen geprägte Landschaft ist in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu erhalten und aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms

### **M 30 Maßnahmenraum: Wetterley**

Größe: ca. 70 ha

Die sandige, eingetiefte und begradigte Wetterley, die streckenweise von Pappelreihen oder jungen Erlen sowie örtlich gut ausgeprägten Uferhochstaudenfluren begleitet wird, ist als Lebensraum für gewässergebundene Pflanzen- und Tierarten und als wichtiges vernetzen- des Landschaftselement zu erhalten und zu optimieren.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen

### **M 31 Maßnahmenraum: Ringgraben**

Größe: ca. 10 ha

Das abschnittsweise, insbesondere südlich von verschiedenen standortgerechten Gehölzen begleitete und von einem schmalen Uferstrandstreifen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges Landschaftselement zu erhalten und besonders angesichts des Anschlusses zum Naturschutzgebiet Fleuthbenden weiterzuentwickeln.

**Entwicklungsmaßnahmen:**

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5 - 1 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen

**M 32 Maßnahmenraum: Lockhorstley**

Größe: ca. 25 ha

Die abschnittsweise oder nur vereinzelt von standortgerechten Gehölzen begleiteten Gewässerrandstreifen der Lockhorstley, die im Wechsel von weidewirtschaftlich und ackerbau-lich genutzten Flächen gesäumt wird, ist als wichtiges vernetzendes und charakteristisches Landschaftselement der Donkenlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

**Entwicklungsmaßnahmen:**

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen

**M 33 Maßnahmenraum: Naturschutzgebiet Hestert**

Größe: ca. 5 ha

Der dichte, an Stockausschlägen reiche Erlenwald mit gut entwickelter, artenreicher Kraut-schicht ist als wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und charakteris-tisches, naturhistorisches Element der Donkenlandschaft zu erhalten.

**Entwicklungsmaßnahmen:**

- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
  - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrrichten,
  - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhält-nisse
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,2 ha)
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entfernung standortfremder Gehölze (Pappeln u. a.); Anreicherung mit standortge-rechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften

**M 34 Maßnahmenraum: Hestert**

Größe: ca. 315 ha

Die im Zuge der Flurbereinigung stark ausgeräumte und durch intensiv betriebenen Acker-bau geprägte Landschaft ist durch landschaftsbildprägende Strukturen aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
  - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

### **M 35 Maßnahmenraum: Kirchbruchsley**

Größe: ca. 25 ha

Die kleine, vollständig grünlandgenutzte Bachaue der Kirchbruchsley ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten durch eine naturnahe Gewässergestaltung zu erhalten und aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5 - 1 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen

### **M 36 Maßnahmenraum: Hüdderath**

Größe: ca. 20 ha

Die stark landwirtschaftlich, durch Gehölzstreifen, Baumreihen und den Gewässerverlauf der Dondert geprägte Landschaft ist zu erhalten und als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten strukturreicher zu auszugestalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung von Grünland im Rahmen des Kreiskultur-landschaftsprogramms
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen

### **M 37 Maßnahmenraum: Niersschleife**

Größe: ca. 50 ha

Die im Zuge der Flurbereinigung stark ausgeräumte und durch intensiv betriebenen Ackerbau geprägte Landschaft ist durch landschaftsbildprägende Strukturen insbesondere zur Geländekante der Niersniederung hin aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

### 6.3 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegertermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Erläuterungen:

Bei den zu pflegenden Biotopen handelt es sich um vegetationskundlich wertvolle Bestände mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zur Erhaltung der wertvollen Lebensräume sind die Flächen durch die nachfolgend genannten Maßnahmen extensiv zu bewirtschaften bzw. entsprechend zu pflegen

Festsetzung der zu pflegenden Biotope

Die zu pflegenden Biotope werden mit dem Buchstaben B und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotope sind der Festsetzungskarte C - Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen - zu entnehmen.

#### B 1 Heidereste im Traberpark Twisteden

Größe: ca. 3,6 ha

Die innerhalb eines Waldgebietes liegenden und durch militärische Nutzung entstandenen Heidereste sind in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Offenhaltung der Flächen durch Rückschnitt des aufkommenden Gehölzaufwuchses
- Verbuschung durch Mahd außerhalb der Vegetationszeit, wobei das Mähgut 2 bis 3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen ist, oder alternativ durch zeitweise Schafbeweidung entgegenzuwirken
- Entfernung der durch Naturverjüngung entstandenen Birken- und Kiefernbestände

Erläuterungen:

Die Heidereste im Traberpark Twisteden, die nach § 62 Geschützte Biotope darstellen (GB-4403-203, GB-4403-204, GB-4403-206, GB-4403-207), werden im ökologischen Fachbeitrag

der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden mit einer artenreichen, von Besenheide dominierten Krautschicht sowie Trocken- und Halbtrockenrasen mit teilweise starkem Verbuschungsgrad durch Birken und Kiefern.

## **B 2 Niersaltarm bei Kevelaer**

Größe: ca. 1,1 ha

Der südlich des Niersverlaufes im Osten von Kevelaer liegende Altarm ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Anbindung an die Fließgewässerdynamik der Niers sicherstellen
- Beseitigung des innerhalb der Großseggen- und Röhrichtbestände aufkommenden Gehölzaufwuchses in einem mehrjährigen Turnus
- Entfernung des z. T. nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Extensive Nutzung des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

Erläuterungen:

Der Niersaltarm, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-218), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes Altwasser mit Schwimmblattvegetation und einem arten- und totholzreichen Weiden-Auenwald mit Seggen- und Röhrichtbeständen sowie angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen.

## **B 3 Erlenbruch südlich von Winnekendonk**

Größe: ca. 2,3 ha

Der südlich von Winnekendonk liegende Erlenbruchwald ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Bruchwaldbereiche einer natürlichen Entwicklung überlassen
- Totholzanreicherung fördern
- Feuchteverhältnisse sicherstellen bzw. optimieren
- Beseitigung des aufkommenden Gehölzaufwuchses innerhalb der in Randbereichen freistehenden Röhrichtbestände in einem mehrjährigen Turnus
- Entfernung nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Extensive Bewirtschaftung der Nass- und Feuchtgrünlandflächen sowie der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

#### Erläuterungen:

Der Erlenbruch, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-210), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um einen naturnah ausgeprägten, arten- und totholzreichen Erlenbruchwald auf feucht-nassem Standort mit Röhrichtbeständen hochwüchsiger Arten, Seggenbeständen, binsenreichen Nass- und Feuchtweiden und einer vielfältig ausgebildeten Krautschicht.

#### **B 4 Niersaltarm nördlich von Wetten**

Größe: ca. 0,3 ha

Der nördlich des Niersverlaufes im Norden von Wetten liegende Altarm ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

##### Pflegemaßnahmen:

- Anbindung an die Fließgewässerdynamik der Niers sicherstellen
- Beseitigung des innerhalb der Großseggen- und Röhrichtbestände aufkommenden Gehölzaufwuchses in einem mehrjährigen Turnus
- Entfernung des z. T. nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Extensive Nutzung des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

#### Erläuterungen:

Der Niersaltarm, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-218), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes, temporär überflutetes Altwasser mit Schwimmblattvegetation in einem arten- und totholzreichen Pappel- Eschenwaldrest auf einem Auenstandort mit Seggen- und Röhrichtbeständen sowie angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen.

#### **B 5 Niersaltarm am Niersenhof**

Größe: ca. 0,5 ha

Der östlich des Niersverlaufes im Norden von Veert liegende Altarm ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

##### Pflegemaßnahmen:

- Temporäre Anbindung an die Fließgewässerdynamik der Niers durch geeignete Maßnahmen wiederherstellen
- Entfernung des z. T. nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Extensive Nutzung der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

Erläuterungen:

Der Niersaltarm, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-222), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um ein eutrophes Altwasser mit Schwimmblattvegetation sowie einer naturnah ausgeprägten Strauchschicht aus Silberweiden und Weißdorn mit beigemischten Stieleichen und Erlen.

### **B 6 Heidetümpel an der Issumer Fleuth östlich von Wetten**

Größe: ca. 0,02 ha

Das östlich von Wetten an der Issumer Fleuth liegende Stillgewässer ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Entfernung nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Freihalten der Röhrichtbestände
- Extensive Nutzung der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

Erläuterungen:

Der Niersaltarm, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-216), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um ein mesotrophes, naturnah ausgebildetes, stehendes Kleingewässer mit vielfältiger Unterwasservegetation, einem Röhrichtsaum sowie einer naturnah ausgeprägten Strauchschicht aus Ashweiden mit beigemischten Birken und einer gut ausgeprägten Krautschicht.

### **B 7 Moorbirkenwaldrest östlich von Wetten**

Größe: ca. 0,5 ha

Der östlich von Wetten liegende Bruch- und Sumpfwaldrest ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Bruchwaldbereiche einer natürlichen Entwicklung überlassen
- Totholzanreicherung fördern
- Natürliche Feuchteverhältnisse wiederherstellen bzw. optimieren
- Entfernung nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Extensive Bewirtschaftung der Nass- und Feuchtgrünlandflächen sowie der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

Erläuterungen:

Der Moorbirkensumpfwald, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-215), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes, arten- und totholzreiches Birkenbruchwaldrelikt auf mäßig feuchtem, gras- und torfmoosreichem Standort mit einer vielfältig mit Seggen, Binsen und Farnen ausgebildeten Krautschicht und beigemischten Erlen und Faulbäumen.

### **B 8 Erlenbruchwaldrest nördlich Haus Winkel**

Größe: ca. 0,3 ha

Der nördlich Haus Winkel liegende Erlenbruchwald ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Bruchwaldbereiche einer natürlichen Entwicklung überlassen
- Totholzanreicherung fördern
- Feuchteverhältnisse sicherstellen bzw. optimieren
- Entfernung nicht standortgerechten Gehölzaufwuchses
- Extensive Bewirtschaftung der Nass- und Feuchtgrünlandflächen sowie der angrenzenden Weideflächen
- Keine Düngung oder Kalkung; kein Biozideinsatz

Erläuterungen:

Der Erlenbruch, der nach § 62 ein Geschütztes Biotop darstellt (GB-4403-210), wird im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landesentwicklung und Forstplanung (heute LANUV) näher beschrieben.

Es handelt sich um ein naturnah ausgeprägtes, schmales und lokal eutrophiertes Erlenbruchwaldrelikt auf frisch-feuchtem Standort mit Seggenbeständen, einer gut ausgebildeten Krautschicht und einem geringen Totholzanteil.

## **7 Vorrangflächen für Kompensationen**

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

## Entwicklungsmaßnahmen:

Als besonders zur Kompensation geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünland, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland
- Umwandlung von Acker in Grünland (im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms)
- Entwicklung naturnaher Strukturen auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession
  - Entwicklung von Bruchwäldern,
  - Entwicklung von Auewäldern,
  - Entwicklung von Röhrichten,
  - Entwicklung von Seggenriedern
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Anlage von Biotopstrukturen (insgesamt ca. 3 - 4 ha):
  - Anpflanzung von Kopfbäumen, Hecken, Gehölzstreifen oder Ufergehölzen
  - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen oder Feldgehölzen
  - Anpflanzung und Ergänzung von Obstbaumwiesen
- Anlage von Waldmänteln und Saumstrukturen

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind mit einer Schraffur in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

- M 5 Ottersgraben
- M 12 Dondertniederung
- M 18 Issumer Fleuth
- M 21 Hoenselaersche Bruch (nur das NSG)
- M 22 Rußgraben
- M 25 Water Forth
- M 26 Everdonsley
- M 30 Wetterley
- M 31 Ringgraben
- M 32 Lockhorstley

## 8 Auszug aus den Flurkarte zu den Festsetzungen nach §§ 20 bis 25 LG

		Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.		
<b>Naturschutzgebiete</b>				14		6	112 tlw.		
	Gemarkung			14		6	120 tlw.		
<b>N1</b>	Winnekendonk	14	69 tlw.	14		6	123 tlw.		
		14	70 tlw.	14		6	124 tlw.		
		14	77 tlw.	14		6	125 tlw.		
		14	267 tlw.	14		6	126 tlw.		
		14	308 tlw.	14		6	127 tlw.		
		14	309 tlw.	14		6	131 tlw.		
		14	310 tlw.	14		6	132 tlw.		
		14	311	14		6	133		
		14	312	14		6	134		
		14	313	14		6	219 tlw.		
		14	315 tlw.	14		6	359 tlw.		
		14	316 tlw.	14		6	372 tlw.		
		14	321 tlw.	14		9	138		
		14	322	14		9	181		
		14	345 tlw.	14		9	182		
		14	360 tlw.	14		9	195 tlw.		
		14	370	14		9	197		
		23	33 tlw.	14		9	210 tlw.		
		23	34 tlw.	14		9	247 tlw.		
		23	35	14		9	249 tlw.		
		23	36 tlw.	14		9	316 tlw.		
				14		3	64 tlw.		
				14	Wetten	12	52		
	Gemarkung			14		12	71		
<b>N2</b>	Wetten	12	188 tlw.	14		12	188 tlw.		
		12	192	14		12	192 tlw.		
		12	195 tlw.	14		12	196 tlw.		
		12	200 tlw.	14		12	198 tlw.		
	Winnekendonk	6	424 tlw.	14		12	200 tlw.		
		6	448 tlw.	14		12	201		
		6	522 tlw.	14		13	2 tlw.		
		6	814 tlw.	14		13	43		
		6	1122 tlw.	15		13	44 tlw.		
		6	1123 tlw.	15		13	120 tlw.		
		6	1532 tlw.	15		13	122 tlw.		
		6	1587 tlw.	15		13	124 tlw.		
		6	1588 tlw.	15		13	125 tlw.		
		6	1590 tlw.	15		13	136 tlw.		
		6	1591 tlw.	15		13	146 tlw.		
		6	1608 tlw.	15		13	152 tlw.		
		6	1610 tlw.	15		14	11 tlw.		
		6	1611 tlw.	15		14	58		
		6	1612 tlw.	15		14	79 tlw.		
		6	1613	15		14	211 tlw.		
		6	1614	15		14	224 tlw.		
		6	1615	15		14	225 tlw.		
		6	1616			14	226 tlw.		
		6	1617	Gemarkung	Flur	Flurst.	14	228 tlw.	
		6	1618	<b>N3</b>	Kapellen	6	11	14	229 tlw.
		6	1619 tlw.			6	13 tlw.	14	230 tlw.
		14	135 tlw.			6	88 tlw.	14	231 tlw.
		14	137 tlw.			6	95	14	232 tlw.
		14	140 tlw.			6	98 tlw.	14	233 tlw.
		14	141 tlw.			6	100 tlw.	14	234
		14	144			6	107 tlw.		



Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
<b>N 6</b> Wetten	10	32 tlw.		1	32		3	31
	10	37 tlw.		1	33 tlw.		3	32
	10	40		1	34		3	34
	10	41 tlw.		1	35		3	35
	10	42 tlw.		1	36		3	39 tlw.
	10	48 tlw.		1	37		3	40 tlw.
	10	49 tlw.		1	38 tlw.		3	41 tlw.
	10	50		1	39		3	42 tlw.
	10	51 tlw.		1	40		3	43 tlw.
	10	58 tlw.		2	2		3	44 tlw.
	10	59 tlw.		2	3		3	45 tlw.
	10	66 tlw.		2	5		3	46 tlw.
	10	68 tlw.		2	6 tlw.		3	47 tlw.
	10	72 tlw.		2	8		3	48 tlw.
	10	74		2	9		3	49 tlw.
	10	76 tlw.		2	10		3	51 tlw.
	10	78 tlw.		2	13		3	53 tlw.
	10	80 tlw.		2	16		3	60 tlw.
	10	104 tlw.		2	17		3	61 tlw.
	10	105 tlw.		2	18		3	92 tlw.
	10	164 tlw.		2	19		3	115 tlw.
	10	165 tlw.		2	20		3	139 tlw.
	10	170 tlw.		2	21		3	140 tlw.
	10	172 tlw.		2	22		3	141 tlw.
	10	179 tlw.		2	23		3	144 tlw.
	10	180		2	24		3	195
10	198 tlw.		2	25		3	196	
10	199 tlw.		2	26		3	252 tlw.	
10	200 tlw.		2	27		3	254 tlw.	
			2	29		3	255 tlw.	
			2	30		3	256 tlw.	
			2	31		3	257 tlw.	
			2	32		3	284 tlw.	
			2	33		3	285 tlw.	
			2	34		3	292 tlw.	
			2	35		4	60 tlw.	
			2	36		4	61	
			2	37		4	65	
			3	3		4	66	
			3	4		4	67	
			3	8		4	68 tlw.	
			3	9		4	69 tlw.	
			3	10		4	70	
			3	11		4	72 tlw.	
			3	12		4	116	
			3	13		4	117	
			3	14		4	120	
			3	15		4	122	
			3	18 tlw.		4	123	
			3	19 tlw.		4	124	
			3	20 tlw.		4	125	
			3	21		4	126	
			3	23		4	127	
			3	25		4	128	
			3	27		4	129	
			3	28		4	130	
			3	29		4	131	
			3	30		4	132	

### Landschaftsschutzgebiete

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
<b>L 1</b> Twisteden	1	2 tlw.		2	32		3	284 tlw.
	1	3 tlw.		2	33		3	285 tlw.
	1	4 tlw.		2	34		3	292 tlw.
	1	5 tlw.		2	35		4	60 tlw.
	1	6 tlw.		2	36		4	61
	1	7 tlw.		2	37		4	65
	1	8		3	3		4	66
	1	11 tlw.		3	4		4	67
	1	12 tlw.		3	8		4	68 tlw.
	1	13		3	9		4	69 tlw.
	1	14		3	10		4	70
	1	15		3	11		4	72 tlw.
	1	16		3	12		4	116
	1	17		3	13		4	117
	1	18		3	14		4	120
	1	19		3	15		4	122
	1	21		3	18 tlw.		4	123
	1	23		3	19 tlw.		4	124
	1	24		3	20 tlw.		4	125
	1	26		3	21		4	126
	1	27		3	23		4	127
	1	28		3	25		4	128
	1	29		3	27		4	129
	1	30		3	28		4	130
	1	31 tlw.		3	29		4	131
				3	30		4	132

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	4	139		8	4		9	34
	4	143		8	5		9	35
	4	145 tlw.		8	6 tlw.		9	39
	4	149 tlw.		8	7 tlw.		9	40
	4	153		8	8		9	41
	4	157 tlw.		8	9		9	42
	7	1		8	10		9	43
	7	2		8	13		9	46
	7	3		8	14		9	47
	7	4		8	16		9	48
	7	5		8	17		9	49
	7	6		8	18		9	50
	7	7		8	19		9	51 tlw.
	7	8		8	20		9	53
	7	9		8	21		9	54 tlw.
	7	10		8	22		9	55 tlw.
	7	11		8	23		9	56 tlw.
	7	12 tlw.		8	24		9	57 tlw.
	7	15 tlw.		8	27		9	61
	7	26 tlw.		8	30		9	62
	7	28		8	31 tlw.		9	64 tlw.
	7	29		8	32 tlw.		9	66
	7	30		8	33 tlw.		9	67
	7	31		8	34 tlw.		9	69 tlw.
	7	32		8	35 tlw.		9	71
	7	33		8	36 tlw.		9	72 tlw.
	7	34		8	37		9	73 tlw.
	7	35 tlw.		8	38		9	77
	7	36		8	39		9	78
	7	37		8	40		9	79
	7	38		8	42		9	80
	7	39		8	43		9	81
	7	40		8	44		9	82 tlw.
	7	41		8	45		9	86
	7	42		8	48		9	87
	7	43 tlw.		8	50		9	88
	7	44 tlw.		8	51		9	96 tlw.
	7	46 tlw.		8	52		9	112 tlw.
	7	47 tlw.		8	53		9	114 tlw.
	7	48		8	54		10	106 tlw.
	7	49		8	55		10	112 tlw.
	7	50		8	56		11	1 tlw.
	7	51 tlw.		8	57		11	2 tlw.
	7	52 tlw.		8	58		11	3 tlw.
	7	56 tlw.		8	59		11	4 tlw.
	7	57		8	61		11	5 tlw.
	7	58		8	62		11	6
	7	59 tlw.		8	63		11	8
	7	60 tlw.		8	64		11	10
	7	61 tlw.		9	1 tlw.		11	12
	7	63 tlw.		9	4 tlw.		11	13
	7	64 tlw.		9	6 tlw.		11	15
	7	106 tlw.		9	7 tlw.		11	16
	7	109 tlw.		9	8 tlw.		11	17
	7	151 tlw.		9	9 tlw.		11	19
	8	1 tlw.		9	25 tlw.		11	22 tlw.
	8	2 tlw.		9	31	L 1 Twisteden	11	24
	8	3		9	32		11	25

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	11	26		43	26 tlw.		9	31 tlw.
	11	27		43	28 tlw.	Twisteden	9	32 tlw.
	11	28 tlw.		43	29 tlw.		9	52
	11	33 tlw.		43	30 tlw.		9	54 tlw.
	11	47 tlw.		43	34 tlw.		9	55
	11	48		43	35 tlw.		9	56
	11	49		43	36 tlw.		9	57 tlw.
	11	50		43	37 tlw.		9	58
	11	52		43	38 tlw.		9	59
	11	53		43	39 tlw.		9	64
	11	54 tlw.		43	41 tlw.		9	69 tlw.
	11	55 tlw.		43	42 tlw.		9	71 tlw.
	11	56		43	43		9	72 tlw.
	11	57		43	44		9	73 tlw.
	11	59		43	45		9	75
	11	60		43	46		9	76 tlw.
	11	61		43	47 tlw.		9	81 tlw.
	11	62		43	48 tlw.		9	82 tlw.
	11	63		43	50 tlw.		9	84
	11	65		43	56 tlw.		9	89
	11	66 tlw.		43	57		9	90
	11	67 tlw.		43	58		9	91
	11	68		43	59 tlw.		9	92
	11	69		43	69 tlw.		9	93
	11	70		43	70		9	94
	11	72		43	71		9	96 tlw.
	11	74		43	72		9	98
	11	77		43	73		9	99 tlw.
	11	80		43	74		9	100
	11	81		43	75		9	101 tlw.
	11	82		43	76		9	102
	11	83		43	77 tlw.		9	103
	11	84		44	65 tlw.		9	104
	11	85		44	68		9	105
	11	88		44	69		9	106
	11	89		44	70 tlw.		9	107
	11	92		44	104 tlw.		9	108
	11	93		44	125		9	109
	11	94		44	126		9	110
	11	95		44	184 tlw.		9	111
	11	96					9	112 tlw.
	11	97					11	1 tlw.
	11	98	Gemarkung	Flur	Flurst.			
	11	101	<b>L 2</b> Twisteden	9	4 tlw.			
	11	102		9	6 tlw.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	11	102		9	7 tlw.	<b>L 3</b> Kevelaer	9	2 tlw.
Walbeck	7	1 tlw.		9	8		36	3
	8	10 tlw.		9	9 tlw.		36	11
Weeze	42	97 tlw.		9	10		36	12
	42	98 tlw.		9	11		36	13
	42	99		9	13 tlw.		36	14
	42	100		9	18		36	15
	42	101		9	19		36	16
	42	102		9	20		36	17
	42	103		9	21		36	18
	42	104		9	22		36	19
	42	105 tlw.		9	25 tlw.		36	21 tlw.
	42	131 tlw.		9	26	<b>L 3</b> Kevelaer	36	22 tlw.
	43	2 tlw.		9	27		36	23 tlw.

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	36	31 tlw.		36	169 tlw.		37	84 tlw.
	36	32 tlw.	Kevelaer	36	173	Kevelaer	37	85 tlw.
	36	33 tlw.		37	6 tlw.		37	92 tlw.
	36	34		37	7 tlw.		37	93 tlw.
	36	35		37	17 tlw.		40	3
	36	36		37	18 tlw.		40	12
	36	37		37	21		40	13
	36	38		37	22		40	14
	36	39		37	23		40	17
	36	43		37	24		40	23
	36	45		37	25		40	24
	36	46		37	26		40	25
	36	47 tlw.		37	27		40	26
	36	51 tlw.		37	28		40	27
	36	53 tlw.		37	29		40	28
	36	54 tlw.		37	30		40	29
	36	55 tlw.		37	31		40	30
	36	56		37	32		40	31
	36	57		37	33		40	32
	36	58		37	34		40	34
	36	59		37	35		40	35
	36	60		37	36		40	36
	36	61		37	37		40	37
	36	62		37	38		40	38
	36	63		37	39		40	39
	36	64		37	40		40	40
	36	65		37	41		40	41
	36	66		37	42		40	42
	36	67 tlw.		37	43		40	43
	36	68 tlw.		37	44		40	44
	36	69		37	45		40	45
	36	70		37	46		40	46
	36	71		37	47		40	47
	36	72		37	48		40	48
	36	73		37	49		40	49
	36	74		37	50		40	50
	36	75		37	52		40	51
	36	76 tlw.		37	53		40	52
	36	78 tlw.		37	54		40	53
	36	111 tlw.		37	55		40	54
	36	130		37	56		40	55
	36	132		37	57		40	56
	36	135		37	58		40	57
	36	137		37	59		40	58
	36	139		37	60		40	59
	36	141		37	61		40	60
	36	143		37	62		40	61
	36	147		37	63		40	62
	36	150 tlw.		37	64		40	63
	36	152 tlw.		37	65		40	64
	36	154 tlw.		37	66		40	65
	36	159		37	67		40	67
	36	160		37	68 tlw.		40	71
	36	161		37	69 tlw.		40	72
	36	162		37	70 tlw.		40	73
	36	163		37	78 tlw.		40	75
	36	164		37	79 tlw.	<b>L 3</b> Kevelaer	40	76
	36	165 tlw.		37	82		40	77

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	40	78		43	60 tlw.		45	15
	40	79	Kevelaer	43	61 tlw.	Kevelaer	45	16
	40	80		43	62		45	17
	40	81		43	63 tlw.		45	18
	40	82		43	64 tlw.		45	19
	40	83		43	68 tlw.		45	20
	40	84		43	69 tlw.		45	21
	40	85		43	70 tlw.		45	23
	40	86		43	78		45	24
	40	87		43	79		45	27 tlw.
	40	89 tlw.		43	131		45	29
	40	90 tlw.		43	132		45	30
	40	91 tlw.		43	133		45	31
	40	92 tlw.		43	134 tlw.		45	32
	43	9 tlw.		43	135		45	49 tlw.
	43	10 tlw.		43	136		45	72
	43	11		43	137		45	75 tlw.
	43	12		43	138		45	76
	43	13		43	139		45	78
	43	14		43	140		45	79
	43	15		44	1 tlw.		45	80
	43	16		44	2		45	81
	43	17		44	3		45	82
	43	18 tlw.		44	4		45	85
	43	19 tlw.		44	5		45	86
	43	20 tlw.		44	6		46	1 tlw.
	43	21 tlw.		44	7		46	3 tlw.
	43	22		44	8		46	4
	43	23		44	9		46	5
	43	24		44	10 tlw.		46	6
	43	25		44	13		46	9 tlw.
	43	26		44	14		46	36
	43	27		44	15		46	39
	43	28 tlw.		44	16		46	40 tlw.
	43	29		44	17		46	41 tlw.
	43	30		44	18		46	42
	43	31		44	19		46	46
	43	32		44	20 tlw.		46	52 tlw.
	43	33		44	36 tlw.		46	55 tlw.
	43	34 tlw.		44	37 tlw.		46	67 tlw.
	43	36		44	38 tlw.		46	79
	43	37		44	41 tlw.		46	117 tlw.
	43	38		44	46		46	119 tlw.
	43	39		44	47		46	123 tlw.
	43	40		44	48		46	125 tlw.
	43	41		44	49		46	126 tlw.
	43	42		44	59 tlw.		46	127 tlw.
	43	43		44	60	L 3 Kevelaer	46	133 tlw.
	43	44		44	61 tlw.		46	135 tlw.
	43	45		45	3 tlw.		46	136 tlw.
	43	46		45	4 tlw.		47	91 tlw.
	43	47		45	5 tlw.		47	95
	43	48		45	7 tlw.		47	96
	43	51		45	10		47	97 tlw.
	43	52		45	11		47	98 tlw.
	43	53		45	12		47	101
	43	58 tlw.		45	13 tlw.		47	109 tlw.
	43	59 tlw.		45	14		47	110

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	47	127 tlw.		5	106		7	158
	47	128 tlw.		5	107		7	159 tlw.
	47	147 tlw.		5	108		7	174 tlw.
	47	148 tlw.		5	109	Walbeck	17	82 tlw.
	47	228		5	110		17	150 tlw.
	47	230 tlw.		5	111		17	192 tlw.
	47	231		5	112		18	1 tlw.
	47	233 tlw.		5	113		18	2 tlw.
	47	241 tlw.		5	116 tlw.		18	3
	47	243 tlw.		5	166		18	4 tlw.
	47	245 tlw.		5	167		18	5
	47	246 tlw.		5	168		18	6
	47	247 tlw.		5	169		18	7
Klein Kevelaer	1	1		5	207 tlw.		18	8
	1	2		5	208 tlw.		18	9 tlw.
	1	3		5	210		18	13 tlw.
	1	4		5	212		18	25 tlw.
	1	5 tlw.		5	214	Wetten	18	37 tlw.
	1	6		5	216		18	38 tlw.
	1	9 tlw.		5	245		18	44 tlw.
	1	17 tlw.					18	45 tlw.
	1	18 tlw.	Gemarkung	Flur	Flurst.		18	46 tlw.
	1	71 tlw.	<b>L 4</b> Kevelaer	1	56 tlw.		18	47 tlw.
	1	72 tlw.		1	58 tlw.		18	143 tlw.
Twistededen	4	12		1	62 tlw.			
	4	13		1	71 tlw.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	4	14		48	1 tlw.	<b>L 6</b> alle Flurstücke teilweise betroffen		
	4	15		48	6	<b>L 6</b> Kevelaer	25	64 tlw.
	4	18		48	7 tlw.		25	65 tlw.
	4	19		48	8 tlw.		25	66 tlw.
	4	20		48	119 tlw.		25	73 tlw.
	4	22		48	145 tlw.		25	75 tlw.
	4	23 tlw.		48	173 tlw.		25	76
	4	78		48	174		25	77
	4	79		48	585 tlw.		25	78
	4	98		48	586 tlw.		25	79 tlw.
	4	99		48	587 tlw.		25	80
	4	100	Wissen	8	4 tlw.		25	81 tlw.
	4	114		8	9 tlw.		25	88
	4	115		8	15 tlw.		25	89
	4	156 tlw.					25	91 tlw.
	5	1	Gemarkung	Flur	Flurst.		25	92 tlw.
	5	2	<b>L 5</b> Veert	7	1 tlw.		25	94 tlw.
	5	3		7	2		25	97
	5	4		7	3		25	98 tlw.
	5	5		7	4		25	99 tlw.
	5	6		7	5		25	100
	5	7		7	6		25	101
	5	8		7	7	<b>L 6</b> Kevelaer	25	102
	5	11 tlw.		7	8		25	103 tlw.
Twistededen	5	12 tlw.	Veert	7	10		25	104
	5	13 tlw.		7	15		25	105
	5	14 tlw.		7	16		25	106
	5	15 tlw.		7	75		25	107
	5	16 tlw.		7	77		25	108
	5	18 tlw.		7	79 tlw.		25	109
	5	19		7	150		25	110
	5	105		7	151		25	111

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	25	166 tlw.		17	335		20	139 tlw.
	25	179 tlw.		17	341 tlw.		20	144 tlw.
	25	180 tlw.		17	342 tlw.		20	150 tlw.
Veert	8	8 tlw.		17	343 tlw.		20	151
	8	132 tlw.		17	344		20	157
	8	152 tlw.		17	345		20	161 tlw.
	8	187 tlw.		17	346		20	166
	8	204 tlw.		17	349		20	168 tlw.
	8	205 tlw.		17	350		20	169
	8	243 tlw.		17	351		20	171
	8	265 tlw.		17	352		20	172 tlw.
	8	380 tlw.		17	353		20	188
	8	398		17	354		20	189
	8	399 tlw.		17	355		20	205
Wetten	17	55 tlw.		17	360		20	206
	17	69 tlw.		17	361 tlw.		20	208
	17	70 tlw.		17	362 tlw.		20	209
	17	71 tlw.		17	363 tlw.		20	210
	17	74		17	364		20	211 tlw.
	17	80		17	367 tlw.		20	212 tlw.
	17	81 tlw.		17	369 tlw.		20	235
	17	82 tlw.		17	370 tlw.		20	237 tlw.
	17	84		17	371 tlw.		20	245 tlw.
	17	87 tlw.		17	374 tlw.		20	246
	17	88 tlw.		17	388		20	247 tlw.
	17	89 tlw.		17	389		20	248 tlw.
	17	91		17	390		20	255 tlw.
	17	92		17	391		20	257
	17	94		17	392		20	259
	17	95 tlw.		17	393		20	260 tlw.
	17	96 tlw.		17	394		20	261
	17	98 tlw.		17	395 tlw.		20	262 tlw.
	17	100 tlw.		17	396 tlw.		20	263 tlw.
	17	102 tlw.		17	397		20	282 tlw.
	17	139 tlw.		17	398 tlw.		20	294 tlw.
	17	160		17	399 tlw.		20	311
	17	166 tlw.		20	77 tlw.		20	312
	17	193		20	78 tlw.		20	314
	17	195 tlw.		20	79		20	315
	17	205 tlw.		20	80		20	321
	17	206		20	81		20	322
	17	207 tlw.		20	82		20	326 tlw.
	17	208 tlw.		20	83 tlw.		20	344
	17	209 tlw.		20	84 tlw.		20	345
	17	257 tlw.		20	85 tlw.		20	347 tlw.
	17	293 tlw.		20	87 tlw.		20	348 tlw.
	17	295 tlw.		20	89 tlw.		20	349 tlw.
	17	296 tlw.		20	90		20	360 tlw.
	17	301		20	91 tlw.		20	361 tlw.
	17	303		20	92 tlw.		20	388
Wetten	17	304	Wetten	20	93	L 6 Wetten	20	389
	17	312 tlw.		20	94 tlw.		20	390 tlw.
	17	313 tlw.		20	95 tlw.		20	461 tlw.
	17	314 tlw.		20	100 tlw.		20	479 tlw.
	17	318 tlw.		20	101 tlw.		20	482 tlw.
	17	319		20	102 tlw.		20	489
	17	323 tlw.		20	135 tlw.		20	492 tlw.
	17	334 tlw.		20	136 tlw.		20	523 tlw.

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	20	528		6	56 tlw.		9	83 tlw.
	20	539 tlw.		6	57 tlw.		9	84 tlw.
	20	540 tlw.		6	62 tlw.		9	85 tlw.
	20	541 tlw.		6	63 tlw.		9	120
	20	548 tlw.		6	73 tlw.		9	122
	20	550	Veert	1	3 tlw.		9	124
	20	551		1	19 tlw.		9	125
	20	588 tlw.		1	26 tlw.		9	126
	20	590 tlw.		1	167 tlw.		9	128 tlw.
	20	591 tlw.		1	248 tlw.		9	136 tlw.
	20	598 tlw.		1	249 tlw.		9	137 tlw.
	20	599		1	250 tlw.		9	139
	20	600 tlw.	Wetten	3	1		9	141
	20	601		3	8		9	143
	20	603		3	16		9	146
	20	604 tlw.		3	28		9	170
	20	605 tlw.		3	37		9	171
	20	607		3	38 tlw.		9	173
	20	624 tlw.		3	45 tlw.		9	202
	20	625 tlw.		3	46 tlw.		9	203
	20	627 tlw.		3	47		9	204
	20	628		3	48		9	208
	20	629		3	60		9	209
	20	630		3	64 tlw.		9	211
	20	644 tlw.		3	65 tlw.		9	238
	20	645 tlw.		3	66 tlw.		9	239
				9	7 tlw.		9	240
				9	8 tlw.		9	241 tlw.
				9	13 tlw.		9	242 tlw.
				9	14 tlw.		9	243
				9	15		9	244
				9	16		9	247
				9	17		9	248
				9	19		9	249
				9	20		9	252 tlw.
				9	21		9	257 tlw.
				9	22		9	260 tlw.
				9	23		9	261 tlw.
				9	24		9	262 tlw.
				9	25		9	263 tlw.
				9	26 tlw.		9	264 tlw.
				9	28 tlw.		9	265
				9	30		9	268
				9	32		9	269
				9	33		9	277 tlw.
				9	34		9	278 tlw.
				9	36		9	279 tlw.
				9	38		9	280
				9	39		9	281
				9	40		9	282
				9	41	L 7 Wetten	9	283
				9	43		9	284
				9	47		9	285
			Wetten	9	73		9	286
				9	75		9	287
				9	76		9	288
				9	78		9	289 tlw.
				9	82 tlw.		9	291 tlw.
L 7 Kapellen	1	138 tlw.		9	8 tlw.		9	241 tlw.
	1	139 tlw.		9	13 tlw.		9	242 tlw.
	2	60 tlw.		9	14 tlw.		9	243
	4	63 tlw.		9	15		9	244
	5	800 tlw.		9	16		9	247
	7	302 tlw.		9	17		9	248
	7	303 tlw.		9	19		9	249
	7	364 tlw.		9	20		9	252 tlw.
	7	370 tlw.		9	21		9	257 tlw.
	7	492 tlw.		9	22		9	260 tlw.
	7	537 tlw.		9	23		9	261 tlw.
	7	538 tlw.		9	24		9	262 tlw.
	7	610 tlw.		9	25		9	263 tlw.
	7	611 tlw.		9	26 tlw.		9	264 tlw.
	8	415		9	28 tlw.		9	265
	8	417 tlw.		9	30		9	268
	8	418 tlw.		9	32		9	269
	8	495 tlw.		9	33		9	277 tlw.
Kevelaer	6	36 tlw.		9	34		9	278 tlw.
	6	40 tlw.		9	36		9	279 tlw.
	6	45 tlw.		9	38		9	280
	6	47 tlw.		9	39		9	281
	6	48 tlw.		9	40		9	282
	6	49 tlw.		9	41		9	283
	6	50 tlw.		9	43		9	284
Kevelaer	6	51 tlw.	Wetten	9	47		9	285
	6	52 tlw.		9	73		9	286
	6	53 tlw.		9	75		9	287
	6	54 tlw.		9	76		9	288
	6	55 tlw.		9	78		9	289 tlw.
				9	82 tlw.		9	291 tlw.

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	9	292 tlw.		11	66 tlw.		12	161
	9	297 tlw.		11	68		12	164
	9	298		11	69 tlw.		12	196 tlw.
	9	299		11	80		12	197
	9	300 tlw.		11	81		12	198 tlw.
	9	301 tlw.		11	82		12	199
	9	302		11	83		12	200 tlw.
	9	303		11	85		13	55 tlw.
10	30	tlw.		11	86		13	56 tlw.
10	32	tlw.		11	89 tlw.		13	57
10	37	tlw.		11	90 tlw.		13	62
10	38	tlw.		11	91 tlw.		13	66
10	39	tlw.		11	92 tlw.		13	71
10	41	tlw.		11	93 tlw.		13	73
10	42	tlw.		11	94		13	86
10	43	tlw.		11	96 tlw.		13	88
10	44	tlw.		11	97		13	93 tlw.
10	48	tlw.		11	98		13	94 tlw.
10	49	tlw.		11	101 tlw.		13	95
10	51	tlw.		11	109 tlw.		13	102
10	55			11	113 tlw.		13	109 tlw.
10	58	tlw.		11	114 tlw.		13	112
10	59	tlw.		11	137		13	113
10	66	tlw.		11	139		13	114
10	68	tlw.		11	146		13	115
10	70	tlw.		11	147		13	116
10	72	tlw.		11	148		13	117
10	78	tlw.		11	149		13	118
10	80	tlw.		11	153 tlw.		13	124 tlw.
10	83	tlw.		11	154 tlw.		13	126 tlw.
10	104	tlw.		11	155 tlw.		13	127 tlw.
10	105	tlw.		11	156 tlw.		13	128 tlw.
10	112			11	157		13	129 tlw.
10	113	tlw.		11	158 tlw.		13	130 tlw.
10	114			11	162 tlw.		13	133
10	117	tlw.		11	163 tlw.		13	134
10	118	tlw.		11	164 tlw.		13	137
10	164	tlw.		11	167 tlw.		13	138
10	165	tlw.		11	168 tlw.		13	140
10	166			11	180 tlw.		13	141 tlw.
10	167			11	194		13	143 tlw.
10	168	tlw.		11	195		13	145
10	169	tlw.		11	196		13	146 tlw.
10	170	tlw.		11	197		13	147
10	172	tlw.		11	198		13	149
10	179	tlw.		11	200 tlw.		13	150
10	180	tlw.		11	201 tlw.		13	151 tlw.
10	198	tlw.		11	207 tlw.		13	152 tlw.
10	199	tlw.		11	208 tlw.		13	153 tlw.
10	200	tlw.		11	209 tlw.		13	156
11	3	tlw.		11	210 tlw.	L 7 Wetten	13	157
11	4			11	211 tlw.		13	158
11	41	tlw.		11	212 tlw.		13	159
Wetten	11	54 tlw.	Wetten	11	213 tlw.		13	160
11	56	tlw.		12	62		13	161
11	57			12	67		14	2
11	58	tlw.		12	142 tlw.		14	5 tlw.
11	60	tlw.		12	157		14	6 tlw.

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	14	70		14	295		15	90
	14	102 tlw.		14	296		15	91 tlw.
	14	104		14	297		15	92
	14	105		14	298		15	93
	14	107		14	299		15	97 tlw.
	14	108		14	300		15	98 tlw.
	14	110		14	301		15	99 tlw.
	14	111		14	302		15	100
	14	112		14	304		15	101
	14	113		14	305		15	102
	14	115		14	306		15	103
	14	116		14	309		15	105 tlw.
	14	117		14	310		15	106 tlw.
	14	118		14	311		15	107
	14	119		14	312		15	109 tlw.
	14	120		14	313		15	111
	14	121		14	314		15	112
	14	123		14	315		15	113
	14	124		14	316		15	114
	14	125		14	317 tlw.		15	115 tlw.
	14	126		14	321		15	116 tlw.
	14	129		14	322		15	117 tlw.
	14	131		14	326 tlw.		15	118 tlw.
	14	143		14	328 tlw.		15	119 tlw.
	14	146		15	5		15	120 tlw.
	14	149		15	7 tlw.		15	121 tlw.
	14	157		15	9 tlw.		15	122
	14	160		15	10 tlw.		15	123 tlw.
	14	170		15	11 tlw.		15	124 tlw.
	14	171		15	17 tlw.		15	125 tlw.
	14	200		15	20		15	126 tlw.
	14	205		15	21 tlw.	Winneken- donk	7	374 tlw.
	14	213		15	23 tlw.		7	375 tlw.
	14	219 tlw.		15	26		7	756 tlw.
	14	221		15	27		7	786 tlw.
	14	222		15	46 tlw.		7	787 tlw.
	14	233 tlw.		15	48		7	788 tlw.
	14	247		15	53 tlw.		7	789 tlw.
	14	249		15	58 tlw.		14	28
	14	250		15	59 tlw.		14	32
	14	251		15	60		14	34
	14	252		15	61 tlw.		14	36
	14	253		15	63		14	43 tlw.
	14	258		15	66		14	44
	14	260		15	67 tlw.		14	45
	14	266		15	68 tlw.		14	50 tlw.
	14	267		15	70 tlw.		14	52 tlw.
	14	268		15	71 tlw.		14	54 tlw.
	14	269		15	73		14	58
	14	270		15	77 tlw.	L 7 Winnekend.	14	67
	14	273		15	78 tlw.		14	68
	14	275 tlw.		15	82 tlw.		14	69 tlw.
	14	279		15	83 tlw.		14	70 tlw.
Wetten	14	281	Wetten	15	84		14	76
	14	282 tlw.		15	85		14	77 tlw.
	14	285 tlw.		15	87		14	85
	14	292		15	88 tlw.		14	86
	14	294		15	89 tlw.			

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	14	87		14	253		14	380
	14	88		14	255		14	381
	14	89		14	257		14	383 tlw.
	14	91		14	259 tlw.		14	384
	14	92		14	261 tlw.		14	385 tlw.
	14	94		14	263 tlw.		15	1
	14	96		14	267 tlw.		15	2
	14	98		14	269 tlw.		15	3
	14	107		14	271		15	4
	14	110		14	273		15	5
	14	111		14	275		15	6 tlw.
	14	112		14	277		15	7
	14	115		14	279		15	8
	14	121		14	281		15	9
	14	122		14	283		15	10
	14	123		14	285		15	11
	14	125		14	287		15	14
	14	127 tlw.		14	291		15	15
	14	135 tlw.		14	292		15	19
	14	136		14	294		15	24
	14	137 tlw.		14	298		15	26
	14	141 tlw.		14	299		15	29
	14	142		14	300 tlw.		15	30
	14	145 tlw.		14	301		15	38
	14	146 tlw.		14	305 tlw.		15	41
	14	150 tlw.		14	308 tlw.		15	44
	14	161 tlw.		14	309 tlw.		15	46
	14	162 tlw.		14	310 tlw.		15	47
	14	171 tlw.		14	315 tlw.		15	48
	14	172		14	316 tlw.		15	49
	14	173 tlw.		14	321 tlw.		15	50
	14	174 tlw.		14	336 tlw.		15	51
	14	182 tlw.		14	337 tlw.		15	53
	14	196		14	338 tlw.		15	54
	14	198		14	339		15	55
	14	204		14	340 tlw.		15	62
	14	206 tlw.		14	341 tlw.		15	63
	14	207 tlw.		14	343 tlw.		15	66
	14	208 tlw.		14	345 tlw.		15	67
	14	209 tlw.		14	347 tlw.		15	69
	14	211		14	351		15	75
	14	212		14	352		15	76
	14	213		14	353 tlw.		15	77 tlw.
	14	214 tlw.		14	354		15	78
	14	215		14	355		15	79 tlw.
	14	217		14	356		15	103
	14	220		14	357		15	104
	14	229		14	358		15	125 tlw.
	14	233 tlw.		14	359		15	127
	14	235		14	360 tlw.		15	128
	14	239		14	361	L 7 Winnekend.	15	131
	14	240		14	362		15	132 tlw.
	14	241		14	363		15	143
Winnekend.	14	242	Winnekend.	14	375 tlw.		15	146
	14	245 tlw.		14	376 tlw.		15	171
	14	247		14	377 tlw.		15	172
	14	249		14	378		15	173
	14	251		14	379		15	204

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	15	220		15	406		16	100
	15	226 tlw.		15	407		16	101
	15	256 tlw.		15	408 tlw.		16	103
	15	263 tlw.		15	409 tlw.		16	104
	15	273 tlw.		15	410		16	106
	15	274 tlw.		15	411 tlw.		16	107
	15	283 tlw.		15	412		16	108
	15	298		15	413 tlw.		16	114
	15	312		15	414		16	154
	15	324		15	415		16	166
	15	325		15	416		16	168
	15	328		15	417		16	174
	15	329		15	418		16	178
	15	330 tlw.		15	419		16	180
	15	332 tlw.		15	420		16	193
	15	333 tlw.		15	421		16	195
	15	337 tlw.		15	422		16	197
	15	339		15	423		16	202
	15	340 tlw.		15	424 tlw.		16	205
	15	347		15	425		16	206
	15	349 tlw.		15	426		16	209
	15	350 tlw.		15	427		16	210
	15	354 tlw.		15	428 tlw.		16	222
	15	356		15	429		16	224
	15	358 tlw.		15	430		16	227
	15	360		15	431		16	229
	15	364 tlw.		15	432		16	231
	15	370		15	433		16	235
	15	371 tlw.		15	434		16	237
	15	374 tlw.		16	8		16	239
	15	375		16	9		16	242
	15	376		16	10		16	253
	15	377		16	11		16	254
	15	379		16	12		16	256
	15	381		16	14		16	257 tlw.
	15	382		16	15		16	258
	15	383 tlw.		16	16		16	259
	15	384 tlw.		16	17		16	260
	15	385		16	18		16	261 tlw.
	15	386		16	20		16	262 tlw.
	15	387		16	21		16	263
	15	388		16	22		16	265
	15	389		16	44		16	271
	15	390		16	45		16	272
	15	392		16	46		16	273
	15	393		16	47		16	274
	15	394		16	52		16	275 tlw.
	15	395		16	57		16	278
	15	396		16	62		16	281
	15	397		16	63		16	282
	15	398		16	71	L 7 Winnekend.	16	284
	15	399 tlw.		16	72		16	285
	15	400		16	73		16	286
Winnekend.	15	401 tlw.	Winnekend.	16	74		16	287
	15	402		16	79		16	288
	15	403		16	87		16	289
	15	404		16	90		16	290
	15	405		16	93		16	291

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	16	294		18	33		18	180
	16	295		18	34		18	181 tlw.
	16	297		18	35		18	182
	16	298		18	36		18	184
	16	299		18	37		18	185
	16	300		18	38		18	186
	16	308		18	39		18	187 tlw.
	16	310		18	40		18	188 tlw.
	16	311		18	41		18	191
	16	312		18	44		18	192 tlw.
	16	313		18	45		18	193
	16	314		18	60		18	194
	16	315		18	62		18	195 tlw.
	16	316		18	63		18	196
	16	317		18	65		18	197
	16	318		18	76		19	4
	16	320		18	77		19	26
	16	321		18	79		19	27
	16	322		18	96 tlw.		19	28
	16	323		18	97		19	29
	16	325		18	99		19	31
	16	326		18	102		19	32
	16	327		18	104		19	33
	16	328		18	105		19	37
	16	331		18	106		19	49
	16	332		18	107		19	61
	16	333		18	119		19	64
	16	334		18	120		19	81
	16	335		18	121		19	82
	16	336		18	129		19	85
	16	337		18	131		19	86
	16	338		18	133		19	104
	16	339		18	135		19	106
	16	340		18	137		19	107
	16	341		18	139		19	110
	16	342		18	141		19	112
	16	343		18	143		19	114
	16	344		18	145		19	115
	18	5 tlw.		18	146		19	116
	18	6		18	147		19	118
	18	7		18	149		19	121
	18	8		18	151		19	123
	18	9		18	153		19	126
	18	10		18	155		19	127
	18	12		18	157		19	130
	18	19		18	158		19	132
	18	21		18	161		19	135
	18	22		18	163		19	137
	18	23		18	165 tlw.		19	141 tlw.
	18	24		18	170		19	142 tlw.
	18	25 tlw.		18	172	L 7 Winnekend.	19	143
	18	26		18	173 tlw.		19	144
	18	27		18	174		19	151
Winnekend.	18	28	Winnekend.	18	175		19	152
	18	29		18	176		19	161
	18	30		18	177		19	166
	18	31		18	178		19	167
	18	32		18	179 tlw.		19	169

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	19	177		19	287		20	134 tlw.
	19	182		19	292		20	178 tlw.
	19	187		19	293		20	191
	19	189		19	294		20	192
	19	194		19	296		20	193
	19	195		19	298		20	197
	19	196		19	300		20	198
	19	197		19	301		20	199
	19	200		19	302		20	200 tlw.
	19	201		19	303		20	210
	19	202		19	304		20	211
	19	203 tlw.		19	305		20	214 tlw.
	19	204 tlw.		19	312		20	220 tlw.
	19	205 tlw.		19	313		20	228 tlw.
	19	206 tlw.		19	314		20	235 tlw.
	19	208		19	315		20	236 tlw.
	19	209 tlw.		19	320		20	242 tlw.
	19	210 tlw.		19	321		20	244 tlw.
	19	212		19	322 tlw.		20	247
	19	213		19	323		20	248
	19	214		19	324		20	249
	19	216		19	325		20	250
	19	217		19	328		20	252
	19	219		19	329		20	255
	19	224		19	330		20	256
	19	225		19	332		20	257
	19	226		19	334		20	258
	19	228		19	335		20	259
	19	230		19	336		20	260 tlw.
	19	231		19	337		20	261
	19	232		19	338		20	262
	19	234		19	339		20	263 tlw.
	19	235		19	340		20	264 tlw.
	19	236		20	4		20	266
	19	238 tlw.		20	6		20	267
	19	243		20	15		20	268
	19	244		20	18		20	269
	19	247		20	19		20	270
	19	248		20	25		20	271
	19	250		20	29		20	272
	19	251		20	30		20	277
	19	252		20	32		20	278
	19	255		20	33		20	279
	19	258		20	36		20	280
	19	259		20	37		20	281
	19	261		20	38		20	283
	19	264		20	39		20	284
	19	266		20	40		20	285
	19	267		20	43		20	286 tlw.
	19	269		20	44		20	287
	19	272		20	50	L 7 Winnekend.	20	288
	19	274		20	51		20	289
	19	276		20	52		20	290
Winnekend.	19	278	Winnekend.	20	53		21	1 tlw.
	19	281		20	58		21	3
	19	282		20	61 tlw.		21	7
	19	285		20	64		21	12
	19	286		20	65		21	13

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	21	19		22	42		24	4
	21	28		22	43 tlw.		24	7
	21	31		22	44 tlw.		24	8
	21	32 tlw.		22	45		24	9
	21	38 tlw.		22	46 tlw.		24	10
	21	91		22	47 tlw.		24	11 tlw.
	21	93		22	48 tlw.		24	13
	21	94		22	49 tlw.		24	14
	21	96		22	56		24	15
	21	99 tlw.		22	57		24	16
	21	101 tlw.		22	58		24	17
	21	104 tlw.		22	59		24	18
	21	106 tlw.		22	61		24	19
	21	108 tlw.		22	62		24	20
	21	110		23	2		24	21
	21	111		23	3 tlw.		24	22
	21	113		23	5 tlw.		24	23
	21	114		23	6 tlw.		24	24
	21	115		23	7		24	25
	22	1 tlw.		23	8		24	26
	22	3 tlw.		23	9		24	27
	22	4 tlw.		23	10		24	28
	22	5 tlw.		23	11		24	29
	22	6 tlw.		23	12		24	30
	22	7 tlw.		23	13		24	31
	22	8 tlw.		23	14		24	32
	22	9 tlw.		23	15		24	33
	22	10		23	16		24	34
	22	11 tlw.		23	17		24	35
	22	12		23	18		24	36
	22	13		23	19		24	37
	22	14 tlw.		23	20		24	38
	22	15 tlw.		23	21		24	39
	22	16		23	22		24	40
	22	17 tlw.		23	23		24	41
	22	18		23	24		24	42
	22	19		23	26		24	44
	22	20 tlw.		23	27		24	45
	22	21 tlw.		23	28		24	46
	22	22		23	29		24	47
	22	23		23	30 tlw.		24	48
	22	24		23	31 tlw.		24	49
	22	25		23	33 tlw.		24	50
	22	26		23	34 tlw.		24	51
	22	27 tlw.		23	36 tlw.		24	52 tlw.
	22	28		23	37		24	55
	22	29		23	38		24	56
	22	30		23	39		24	57
	22	31		23	40		24	59
	22	32		23	41		24	60
	22	33 tlw.		23	42	L 7 Winnekend.	24	61
	22	34		23	43		24	62
	22	35		23	44		24	64
Winnekend.	22	37	Winnekend.	23	45		24	65
	22	38		23	46		24	66
	22	39		24	1		24	67
	22	40		24	2		24	68
	22	41 tlw.		24	3		24	69 tlw.



Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	6	30 tlw.		7	379 tlw.		6	11
	6	31		7	397 tlw.		6	12
	6	32		7	489 tlw.		6	13
	6	34		7	517 tlw.		6	14
	6	35		7	533 tlw.		6	15 tlw.
	6	41 tlw.		7	534 tlw.		6	16
	6	56 tlw.		7	538 tlw.		6	17
	6	57		7	571 tlw.		6	18
	6	58		7	572 tlw.		6	19
	6	88		7	579 tlw.		6	20
	6	95 tlw.		7	626 tlw.		6	21
	6	98		7	628 tlw.		6	41
	6	99		7	630 tlw.		6	43
	6	100		7	632 tlw.		6	44
	6	107	Kevelaer	4	40 tlw.		6	45 tlw.
	6	109		4	41		6	46
	6	112		4	43 tlw.		6	47
	6	120		4	84 tlw.		6	48
	6	123		4	85 tlw.		6	49
	6	124		4	88		6	50
	6	125		4	200 tlw.		6	51
	6	126		4	202		6	52
	6	127		4	205		6	53
	6	129		4	211 tlw.		6	54
	6	132		4	212 tlw.		6	55
	6	133 tlw.		4	213 tlw.		6	56 tlw.
	6	134 tlw.		4	214 tlw.		6	57
	6	173		4	215 tlw.		6	58 tlw.
	6	175		4	255 tlw.		6	59 tlw.
	6	177 tlw.		4	256 tlw.		6	60 tlw.
	6	187 tlw.		4	260 tlw.		6	61
	6	219 tlw.		4	261 tlw.		6	62 tlw.
	6	227 tlw.		4	267 tlw.		6	63 tlw.
	6	287		5	6		6	73 tlw.
	6	288		5	61 tlw.	Veert	1	1
	6	294		5	77		1	3 tlw.
	6	295 tlw.		5	97 tlw.		1	19 tlw.
	6	302 tlw.		5	109 tlw.		1	21 tlw.
	6	310 tlw.		5	112 tlw.		1	22
	6	317 tlw.		5	120 tlw.		1	23
	6	341 tlw.		5	137 tlw.		1	24
	6	343 tlw.		5	138 tlw.		1	25
	6	353 tlw.		5	139 tlw.		1	26 tlw.
	6	357 tlw.		5	146 tlw.		1	34 tlw.
	6	358 tlw.		5	181 tlw.		1	37 tlw.
	6	359 tlw.		5	189		1	97
	7	19 tlw.		5	214		1	167 tlw.
	7	20 tlw.		5	215		1	228 tlw.
	7	25 tlw.		6	1		1	230
	7	28 tlw.		6	2		1	232 tlw.
	7	29 tlw.		6	3	L 8 Veert	1	239 tlw.
	7	30 tlw.		6	4		1	248 tlw.
	7	31 tlw.		6	5		1	249 tlw.
Kapellen	7	32 tlw.	Kevelaer	6	6		1	250 tlw.
	7	34 tlw.		6	7		1	258 tlw.
	7	35 tlw.		6	8		1	267 tlw.
	7	328 tlw.		6	9	Wetten	2	4
	7	329 tlw.		6	10		2	9 tlw.

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	
	2	14		9	27		9	289 tlv.	
	2	16		9	28 tlv.		9	290 tlv.	
	2	17 tlv.		9	54 tlv.		9	291 tlv.	
	2	18		9	55 tlv.		9	292 tlv.	
	2	20		9	67 tlv.		9	293 tlv.	
	2	21		9	68		9	294 tlv.	
	2	22 tlv.		9	69 tlv.		9	300 tlv.	
	2	24 tlv.		9	82 tlv.		9	301 tlv.	
	2	26 tlv.		9	83		10	1	
	2	27 tlv.		9	84 tlv.		10	2	
	2	28		9	90		10	3	
	2	29		9	92		10	4	
	2	30		9	94		10	6 tlv.	
	3	9		9	96 tlv.		10	12 tlv.	
	3	11		9	102 tlv.		10	16	
	3	14		9	104 tlv.		10	17	
	3	15 tlv.		9	136 tlv.		10	18	
	3	38 tlv.		9	137 tlv.		10	32 tlv.	
	3	45 tlv.		9	144 tlv.		10	35 tlv.	
	3	46 tlv.		9	145 tlv.		10	36	
	3	54 tlv.		9	167 tlv.		10	37 tlv.	
	3	62		9	176 tlv.		10	38 tlv.	
	3	63		9	178 tlv.		10	39 tlv.	
	3	64 tlv.		9	180 tlv.		10	42 tlv.	
	3	65 tlv.		9	182		10	43	
	3	66 tlv.		9	184		10	44 tlv.	
	4	4		9	186		10	47	
	4	5		9	188		10	48 tlv.	
	4	6		9	190		10	49 tlv.	
	4	7		9	192		10	58 tlv.	
	4	8		9	194 tlv.		10	64 tlv.	
	4	9		9	198		10	66 tlv.	
	4	35 tlv.		9	200 tlv.		10	68 tlv.	
	4	36		9	222 tlv.		10	80 tlv.	
	4	41 tlv.		9	224		10	136 tlv.	
	4	70		9	228 tlv.		10	172 tlv.	
	4	307 tlv.		9	236		10	198 tlv.	
	4	312 tlv.		9	239 tlv.		10	199 tlv.	
	4	313 tlv.		9	240 tlv.		10	200 tlv.	
	4	322 tlv.		9	241 tlv.		11	44 tlv.	
	4	328		9	242 tlv.		11	52	
	4	329		9	252 tlv.		11	54 tlv.	
	4	330 tlv.		9	253		11	55 tlv.	
	4	336 tlv.		9	255		11	56 tlv.	
	4	344 tlv.		9	256		11	58 tlv.	
	4	355 tlv.		9	257 tlv.		11	59	
	4	359 tlv.		9	260 tlv.		11	60 tlv.	
	4	365 tlv.		9	261 tlv.		11	62	
	4	366 tlv.		9	262 tlv.		11	63	
	4	367 tlv.		9	263 tlv.		11	65	
	4	370		9	264 tlv.	<b>L 8</b>	Wetten	11	66 tlv.
	4	371		9	266			11	69 tlv.
	4	372 tlv.		9	267 tlv.			11	71
Wetten	4	373 tlv.	Wetten	9	275 tlv.			11	72
	4	374		9	276 tlv.			11	73
	4	375		9	277 tlv.			11	74
	5	277 tlv.		9	278 tlv.			11	75
	9	26 tlv.		9	279 tlv.			11	76

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	11	77		14	6 tlw.		15	82 tlw.
	11	78		14	11 tlw.		15	83 tlw.
	11	88		14	79 tlw.		15	89 tlw.
	11	89 tlw.		14	98		15	97 tlw.
	11	90 tlw.		14	99		15	98 tlw.
	11	91 tlw.		14	100		15	99 tlw.
	11	92 tlw.		14	102		15	105 tlw.
	11	93 tlw.		14	196		15	106 tlw.
	11	96 tlw.		14	211 tlw.		15	109 tlw.
	11	101 tlw.		14	214		15	115 tlw.
	11	102 tlw.		14	216		15	117 tlw.
	11	144		14	217		15	118 tlw.
	11	145 tlw.		14	219 tlw.		15	119 tlw.
	11	153 tlw.		14	224 tlw.		15	120 tlw.
	11	154 tlw.		14	225 tlw.		15	121 tlw.
	11	155 tlw.		14	226 tlw.		15	124 tlw.
	11	163 tlw.		14	229 tlw.		15	125 tlw.
	11	164 tlw.		14	230 tlw.		15	126 tlw.
	11	168 tlw.		14	231 tlw.		20	646 tlw.
	11	200 tlw.		14	232 tlw.	Winnekend.	2	47 tlw.
	11	201 tlw.		14	233 tlw.		2	50 tlw.
	11	207 tlw.		14	236 tlw.		3	8
	11	208 tlw.		14	237 tlw.		3	9 tlw.
	11	209 tlw.		14	238 tlw.		3	21 tlw.
	11	210 tlw.		14	239 tlw.		3	22 tlw.
	11	211 tlw.		14	240 tlw.		3	25 tlw.
	11	212 tlw.		14	242 tlw.		3	44
	11	213 tlw.		14	243 tlw.		3	45
	12	142 tlw.		14	261 tlw.		3	57 tlw.
	12	188 tlw.		14	275 tlw.		3	64 tlw.
	12	195 tlw.		14	282 tlw.		3	65 tlw.
	12	196 tlw.		14	284		3	74 tlw.
	12	198 tlw.		14	285 tlw.		3	75 tlw.
	12	200 tlw.		14	289 tlw.		3	83 tlw.
	13	2 tlw.		14	291		3	84 tlw.
	13	6		14	317 tlw.		5	19
	13	10		14	318		5	20 tlw.
	13	44 tlw.		14	325 tlw.		5	25 tlw.
	13	46		14	326 tlw.		5	27
	13	55 tlw.		14	327		5	44
	13	56 tlw.		14	328 tlw.		5	48
	13	57 tlw.		15	7 tlw.		5	49
	13	91		15	9 tlw.		5	51
	13	92		15	11 tlw.		5	52
	13	93 tlw.		15	17 tlw.		5	53
	13	94 tlw.		15	21 tlw.		5	54
	13	119		15	22		5	55
	13	120 tlw.		15	23 tlw.		5	56
	13	122 tlw.		15	46 tlw.		5	57
	13	124 tlw.		15	53 tlw.		5	58 tlw.
	13	125 tlw.		15	54	L 8 Winnekend.	5	59
	13	126 tlw.		15	56 tlw.		5	60
	13	136 tlw.		15	58 tlw.		5	62 tlw.
Wetten	13	146 tlw.	Wetten	15	68 tlw.		5	77 tlw.
	13	152 tlw.		15	70 tlw.		5	78 tlw.
	13	154		15	71 tlw.		5	79 tlw.
	13	155		15	77 tlw.		5	89 tlw.
	14	5 tlw.		15	80		5	95

Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	5	104 tlw.		14	269 tlw.		19	203 tlw.
	5	110 tlw.		14	336 tlw.		19	204 tlw.
	5	111 tlw.		14	337 tlw.		19	205 tlw.
	5	152 tlw.		14	338 tlw.		19	206 tlw.
	6	111 tlw.		14	340 tlw.		19	207
	6	424 tlw.		14	341 tlw.		19	209 tlw.
	6	425 tlw.		14	343 tlw.		19	210 tlw.
	6	481 tlw.		14	347 tlw.		19	238 tlw.
	6	977 tlw.		14	376 tlw.		19	240
	6	1122 tlw.		14	377 tlw.		19	322 tlw.
	6	1123 tlw.		15	77 tlw.		19	327
	6	1137 tlw.		15	79 tlw.		20	61 tlw.
	6	1192 tlw.		15	86		20	89
	6	1193 tlw.		15	125 tlw.		20	131 tlw.
	6	1194 tlw.		15	132 tlw.		20	134 tlw.
	6	1214 tlw.		15	207 tlw.		20	158
	6	1215 tlw.		15	256 tlw.		20	159
	6	1216 tlw.		15	263 tlw.		20	178 tlw.
	6	1538 tlw.		15	322		20	200 tlw.
	6	1539 tlw.		15	330 tlw.		20	214 tlw.
	6	1565 tlw.		15	331 tlw.		20	215 tlw.
	6	1583 tlw.		15	332 tlw.		20	216 tlw.
	6	1608		15	333 tlw.		20	217 tlw.
	6	1610 tlw.		15	335 tlw.		20	218 tlw.
	6	1611		15	337 tlw.		20	219 tlw.
	6	1612		15	338		20	220 tlw.
	6	1613 tlw.		15	349 tlw.		20	221 tlw.
	7	131 tlw.		15	350 tlw.		20	222
	7	219		15	351 tlw.		20	223
	7	396 tlw.		15	352 tlw.		20	224
	7	756 tlw.		15	354 tlw.		20	225
	7	768 tlw.		15	358 tlw.		20	226
	7	786 tlw.		15	359 tlw.		20	227
	7	787 tlw.		15	361 tlw.		20	228 tlw.
	7	788 tlw.		15	362		20	229 tlw.
	7	789 tlw.		15	363 tlw.		20	230 tlw.
	7	790 tlw.		15	364 tlw.		20	231
	7	791 tlw.		15	365 tlw.		20	232 tlw.
	7	792 tlw.		15	366 tlw.		20	233
	7	793 tlw.		15	369 tlw.		20	234
	7	794 tlw.		15	371 tlw.		20	235 tlw.
	7	797 tlw.		15	372 tlw.		20	236 tlw.
	7	798 tlw.		15	373		20	237
	7	800 tlw.		15	374 tlw.		20	238
	14	21 tlw.		15	383 tlw.		20	239
	14	43 tlw.		15	384 tlw.		20	242 tlw.
	14	50 tlw.		15	399 tlw.		20	243
	14	51		15	401 tlw.		20	244 tlw.
	14	52		15	408 tlw.		20	253 tlw.
	14	54 tlw.		15	409 tlw.		20	260 tlw.
	14	150 tlw.		15	411 tlw.	L 8 Winnekend.	20	263 tlw.
	14	182 tlw.		15	424 tlw.		20	264 tlw.
	14	214 tlw.		15	428 tlw.		20	275 tlw.
Winnekend.	14	245 tlw.	Winnekend.	18	96 tlw.		20	276 tlw.
	14	259 tlw.		18	173 tlw.		20	286 tlw.
	14	261 tlw.		18	179 tlw.		21	1 tlw.
	14	263 tlw.		19	141 tlw.		21	32 tlw.
	14	267 tlw.		19	142 tlw.		21	33 tlw.

Gemarkung	Flur	Flurst.	ND Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.
	21	38 tlw.	33	Wetten	12	200			17	184
	21	55	34	Winnekendonk	14	196			17	150
	21	97 tlw.	35	Winnekendonk	22	46			17	268
	21	98 tlw.	36	Winnekendonk	22	56			17	269
	21	99 tlw.	37	Winnekendonk	20	197			17	148
	21	101 tlw.	38	Wetten	13	124			17	149
	21	102 tlw.	39	Wetten	14	282			17	254
	21	104 tlw.						11 Walbeck	17	1
	21	105 tlw.						12 Wetten	19	317 tlw.
	21	106 tlw.							19	285
	21	107 tlw.							19	232 tlw.
	21	108 tlw.							19	335 tlw.
	21	112 tlw.							19	318 tlw.
	21	113 tlw.							19	319 tlw.
								13 Kevelaer	36	168 tlw.
									36	100 tlw.
									36	99 tlw.
									19	220 tlw.
									19	222 tlw.
									19	224 tlw.
								14 Wetten	19	244 tlw.
									19	246 tlw.
									19	6 tlw.
									19	175 tlw.
								15 Wetten	19	339 tlw.
									19	24 tlw.
									19	301 tlw.
								16 Wetten	1	185 tlw.
									19	309 tlw.
									19	40 tlw.
									19	341 tlw.
									19	148 tlw.
								17 Wetten	1	165
									1	55
									1	200
									19	338
									19	338
									19	304
								18 Wetten	18	216 tlw.
									18	214 tlw.
									18	127 tlw.
									18	155 tlw.
									18	11 tlw.
								19 Wetten	18	184 tlw.
									18	182 tlw.
									18	181 tlw.
									18	62 tlw.
								19 Wetten	18	187 tlw.
									18	186 tlw.
									18	185 tlw.
									18	183 tlw.
								20 Wetten	18	48 tlw.
									18	73 tlw.
								21 Wetten	18	143
								22 Wetten	17	123 tlw.
									17	120
									17	121
									17	100 tlw.

### Naturdenkmale

ND Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.
1	Kevelaer	45	86
2	Kevelaer	47	98
	Kevelaer	47	128
3	Kevelaer	46	37
4	Kevelaer	40	76
	Kevelaer	40	86
5	Kevelaer	36	12
	Kevelaer	36	17
	Kevelaer	36	31
	Kevelaer	36	160
	Kevelaer	36	161
6	Twisteden	8	20
7	Twisteden	8	6
8	Twisteden	8	6
	Twisteden	8	9
	Twisteden	8	39
9	Twisteden	9	77
10	Twisteden	9	77
	Twisteden	9	80
11	Twisteden	9	20
12	Twisteden	9	103
13	Twisteden	9	113
14	Twisteden	10	100
15	Twisteden	10	119
16	Twisteden	10	98
	Twisteden	10	99
17	Twisteden	10	98
18	Wetten	17	352
19	Wetten	17	361
20	Wetten	16	35
21	Veert	1	21
22	Wetten	10	200
23	Wetten	13	130
25	Winnekendonk	15	399
26	Winnekendonk	3	65
27	Winnekendonk	3	68
28	Winnekendonk	3	9
29	Winnekendonk	5	59
30	Wetten	3	45
31	Wetten	3	8
32	Wetten	3	45

### Geschützte Landschaftsbestandteile

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.
1	Kevelaer	46	119
2	Kevelaer	44	64
		44	61
3	Twisteden	4	57
		4	57
4	Twisteden	5	115
5	Twisteden	5	256
7	Twisteden	10	90
		10	87
		10	75
		10	74
		10	73
		10	91
		10	118
		10	98
		10	119
		10	93
		10	92
		10	114
		11	38
		11	37
8	Klein Kevelaer	1	188
9	Klein Kevelaer	1	123 tlw.
		1	114 tlw.
		1	161 tlw.
		1	126 tlw.
		1	55 tlw.
		1	160
		1	124
		1	113 tlw.
		1	125 tlw.
		1	129 tlw.
10	Klein Kevelaer	1	166
		1	120
		1	135
10	Twisteden	10	80
		10	82
		10	81
		11	54
		11	35
10	Twisteden	11	39
		11	41
		11	37
		11	34
10	Walbeck	17	146
		17	183
		17	21

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.
		17	97 tlw.	35	Wetten	7	656 tlw.
		17	207 tlw.			7	655 tlw.
		17	250 tlw.			16	107 tlw.
		17	325 tlw.			16	56 tlw.
		17	122 tlw.	36	Wetten	16	119 tlw.
23	Wetten	17	324			16	69 tlw.
		17	127			16	10 tlw.
		17	324			16	51 tlw.
24	Wetten	17	311 tlw.			16	131 tlw.
		17	310 tlw.			16	51
		17	197 tlw.			16	131
		17	313 tlw.			16	127
25	Wetten	1	134			16	128
26	Wetten	20	107 tlw.			16	69
		20	356 tlw.			16	137
		20	110 tlw.			16	119
		20	104 tlw.	37	Wetten	17	340 tlw.
		20	111 tlw.	38	Wetten	17	372 tlw.
		20	103 tlw.			17	375 tlw.
27	Wetten	20	588 tlw.			17	39 tlw.
		20	477 tlw.			17	226 tlw.
		20	343	39	Wetten	17	369 tlw.
		20	476 tlw.			17	372 tlw.
		20	520 tlw.			17	39 tlw.
28	Kevelaer	25	39 tlw.			17	61 tlw.
		20	598 tlw.			17	222 tlw.
		20	237 tlw.				
29	Kevelaer	25	180 tlw.				
		25	28 tlw.				
		25	34 tlw.				
		25	182 tlw.				
		25	181 tlw.				
		25	39 tlw.				
		20	620 tlw.				
		20	618 tlw.				
30	Wetten	20	242 tlw.				
		20	244 tlw.				
		20	359 tlw.				
		20	8 tlw.				
		20	586 tlw.				
		20	600 tlw.				
31	Wetten	20	600				
32	Wetten	20	616				
		20	617				
		20	617				
33	Wetten	7	162 tlw.				
		7	163 tlw.				
		7	649 tlw.				
		7	120 tlw.				
		7	121 tlw.				
		7	570 tlw.				
34	Wetten	7	564 tlw.				
		7	627 tlw.				
		7	563 tlw.				
		7	120 tlw.				
		7	150 tlw.				
		7	131 tlw.				
		7	570 tlw.				